



**Maßnahmenplan
für das
FFH-Gebiet 5026-301
„Rohrlache von Heringen“**

**gleichzeitig Teilgebiet des
VSG 5026-402
„Rhäden von Obersuhl und Auen
an der mittleren Werra“**



Juli 2014

erstellt von: Gerd Teigeler

| | |
|------------------------------|--|
| Maßnahmenplaner: | Gerd Teigeler, Fachdienst Ländlicher Raum, Bad Hersfeld |
| Fotos: | vom Autor, soweit nicht anders angegeben |
| zuständiges Forstamt: | Forstamt Rotenburg |

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1 Einführung | |
| 1.1 Allgemeines | 5 |
| 1.2 Lage und Übersichtskarte | 5 |
| 1.3 Kurzinformation | 8 |
| 2 Gebietsbeschreibung | |
| 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) | 9 |
| 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten | 9 |
| 2.3 Klima | 9 |
| 2.4 Geologie und Hydrogeologie | 10 |
| 2.5 Entstehung des Gebietes / Frühere und heutige Nutzung | 10 |
| 2.6 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung | 11 |
| 2.7 Habitatkomplexe der Avifauna | 12 |
| 2.8 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000 | 12 |
| 2.9 Schutzziele im Gebiet | 13 |
| 2.9.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL | 13 |
| 2.9.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL | 13 |
| 2.9.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL | 13 |
| 2.9.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL | 13 |
| 2.9.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL | 14 |
| 2.9.6 Sonstige wertgebende Vogelarten | 14 |
| 2.9.7 Bemerkenswerte nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume | 14 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3 | Leitbild und Erhaltungsziele | |
| 3.1 | Leitbild | 15 |
| 3.2 | Erhaltungs- und Entwicklungsziele gem. Natura 2000-VO | 16 |
| 3.2.1 | Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL | 16 |
| 3.2.2 | Arten nach Anhang II der FFH-RL | 16 |
| 3.2.3 | Arten nach Anhang IV der FFH-RL | 16 |
| 3.2.4 | Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL | 16 |
| 3.2.5 | Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL | 17 |
| 3.2.6 | Bemerkenswerte nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume | 19 |
| 4 | Beeinträchtigungen und Störungen | |
| 4.1 | Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen | 19 |
| 4.2 | Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten | 19 |
| 4.3 | Beeinträchtigungen und Störungen der für das VSG relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten | 19 |
| 5 | Maßnahmenbeschreibung | |
| 5.1 | Definition Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen | 20 |
| 5.2 | Maßnahmen für den LRT Salzwiesen und Entwicklungs-Prognose | 21 |
| 5.3 | Maßnahmen für die Anh. II- und IV-Arten und Entwicklungs-Prognose | 22 |
| 5.4 | Maßnahmen für die relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten sowie für sonstige Arten | 22 |
| 5.5 | Beschreibung und Darstellung der Maßnahmen | 24 |
| 5.5.1 | Entwicklungs- und Erhaltungs-Maßnahmen | 38 |
| 5.5.2 | Sonstige Maßnahmen | 44 |
| 5.5.3 | Legende zur Maßnahmenkarte | 44 |
| 5.5.4 | Übersichtskarte der geplanten Maßnahmen | 45 |
| 6 | Report aus Planungsjournal | 46 |
| 7 | Literatur | 49 |
| 8 | NSG-Verordnung | 51 |
| 9 | Foto-Dokumentation | 60 |

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Die Europäische Union verabschiedete am 21.5.1992 die Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie 92/43/EWG, deren Hauptziel es ist, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Verbindung von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie gilt entsprechendes für die Erhaltung der wildlebenden Brut- und Zug-Vogelarten in Europa.

Dadurch soll europaweit das ökologische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ aufgebaut werden, um diese Lebensräume und Arten langfristig in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Das NSG „Rohrlache von Heringen“ wurde im Jahr 2004 als FFH-Gebiet Nr. 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ und als Teilgebiet des Vogelschutzgebiets (VSG) Nr. 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ an die EU gemeldet.

Die rechtliche Sicherung erfolgte durch die hessische NATURA 2000 – Verordnung vom 16.01.2008 (GVBl. I, S. 30). Diese enthält die jeweiligen Gebietsabgrenzungen und Erhaltungsziele.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen.

Dazu werden in Hessen für die einzelnen Natura 2000-Gebiete sog. Mittelfristige Maßnahmenpläne mit einer Laufzeit von ca. 10 Jahren aufgestellt.

Darin sind die Inhalte der FFH- und VSG-Grunddatenerhebungen zusammengefasst, die Erhaltungsziele nach der NATURA 2000-Verordnung aufgeführt sowie die Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter dargestellt.

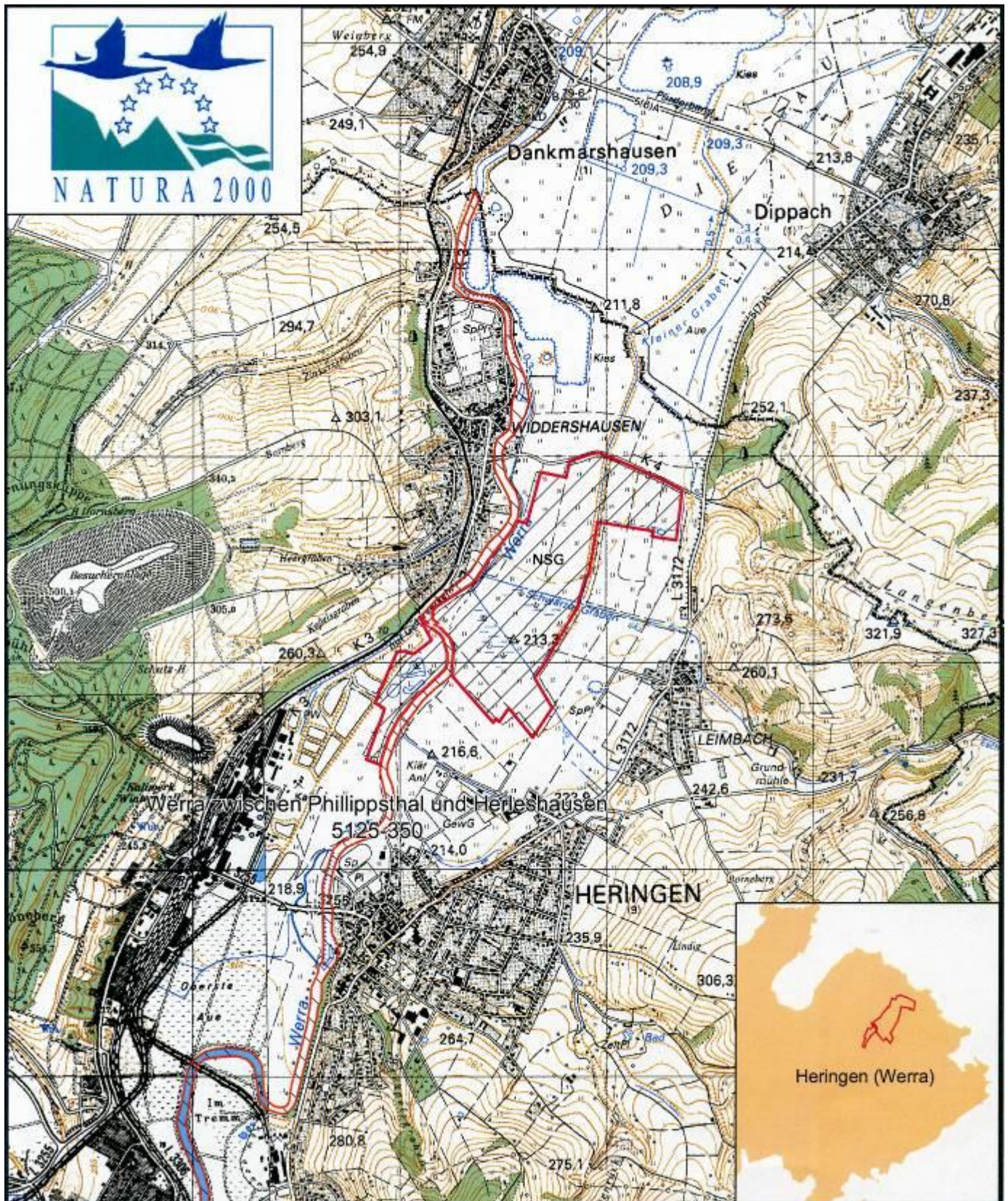
Grundlage des vorliegenden Maßnahmenplanes (MP) bilden die Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2002 (Planungsbüro NECKERMANN & ACHTERHOLT) sowie die GDE für das VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ von 2011 (LANGE & WENZEL), wobei die Erhebungen dort bereits in 2008 durchgeführt wurden.

Aus dem Maßnahmenplan wird die jährliche Pflegeplanung entwickelt, die zur Sicherung der Schutzziele notwendig ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier im Wesentlichen durch Vertragsnaturschutz, des Weiteren können die vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen i.R. von Kompensationsverpflichtungen oder über ein Ökokonto umgesetzt werden.

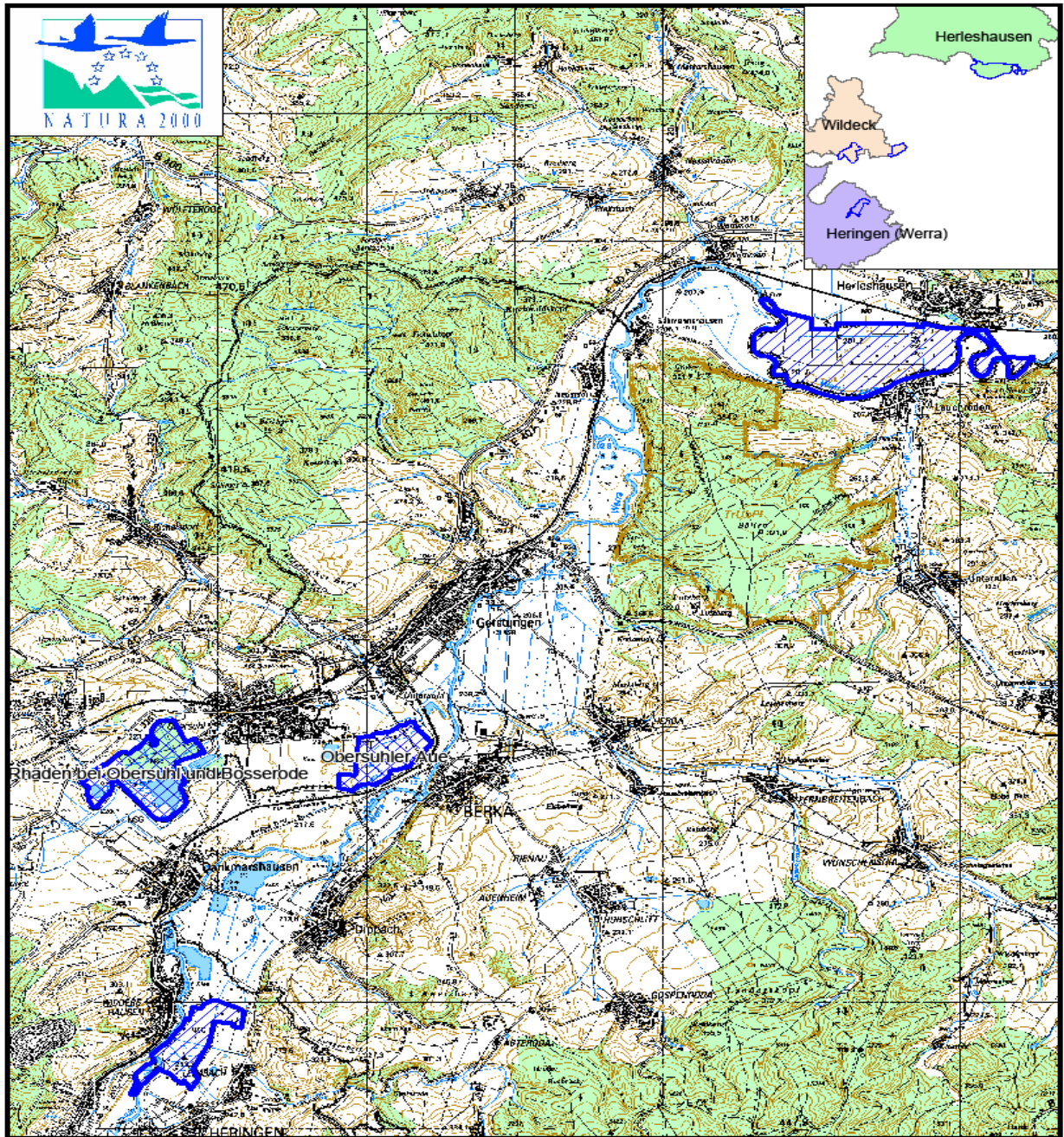
1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt in der Werra-Aue zwischen den Heringer Stadtteilen Widdershausen und Leimbach. Markante Grenzlinien sind im Westen die Werra, im Norden die Straße von Widdershausen nach Leimbach und im Osten ein größerer Drainagegraben, der zum Teil auch durch das FFH-Gebiet verläuft. Im Süden, auf der anderen Werra-Seite liegt noch eine weitere, kleinere Teilfläche.



Das FFH-Gebiet befindet sich auf einer Höhe von 212 m ü. NN und hat eine Größe von 77 ha.



Lage des FFH-Gebietes
(Ausschnitte aus den TK 5026 Berka/Werra und 5126 Vacha)



Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie in Hessen
Gebietsvorschlag im Regierungsbezirk Kassel

-  V-39 Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra
-  bereits gemeldete Vogelschutzgebiete

1:000 500 0 1:000 m

Herausgeber u. Kartographie: Obere Naturschutzbehörde
Kartengrundlage: TK 50 mit Einzelwang des Hessischen Landesvermessungsamtes vervollständig.
Veröffentlichungsnummer: 95-1-135
Stand: August 2003



Blatt 1(1)

Lage des VSG

(Ausschnitte aus den TK 5026 Berka/Werra und 5126 Vacha)

1.3 Kurzinformation

| | |
|---|---|
| Land: | Hessen |
| Landkreis: | Hersfeld-Rotenburg |
| Stadt/Gemeinde: | Heringen |
| Zuständigkeit: | Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde Forstamt Rotenburg Landrat Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum |
| Naturraum: | Salzunger Werra-Bergland |
| Höhenlage: | 212 ü. NN |
| Klima | klimatisch begünstigt im Regenschatten des Osthessischen Berglands mit geringem Jahres-Niederschlag (600 mm) und rel. hoher Durchschnittstemperatur von 8 °C |
| Geologie: | Holozäne Auensedimente vorherrschend |
| Gesamtgröße: | 77 ha |
| Weiterer Schutzstatus: | Naturschutzgebiet (1979 ausgewiesen) |
| Lebensraumtyp Anh. I FFH-RL * <i>prioritär</i> | LRT 1340* „Salzstellen des Binnenlandes“ ca. 1,5 ha Erhaltungszustand: B (gut) und C (ungünstig) |
| Anh. II - Arten | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) |
| Anh. I VS-RL - Brutvögel | Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe, Weißstorch, Wachtelkönig |
| - Zug- und Rastvogel | Bruchwasserläufer |
| Artikel 4 (2) VS-RL - Brutvögel | Bekassine, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Schilfrohrsänger, Wiesenpieper, Wasserralle |
| - Zug- und Rastvogel | Bekassine, Graugans, Kiebitz, Löffelente, Tafelente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Knäkente, Waldwasserläufer, Grünschenkel, Großer Brachvogel, Baumfalke |
| Sonstige Brutvögel | Feldlerche, Feldschwirl, Kuckuck, Rohrammer, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Turmfalke |

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Die „Rohrlache von Heringen“ ist ein bedeutendes Schutzgebiet zur Erhaltung von Salzwiesen, in denen salzhaltiges Grundwasser aus dem Zechstein an die Oberfläche tritt. Die Salzflora kommt in drei Ausprägungen vor (Salz-Schuppenmieren-Salzschwaden-Gesellschaft, Salzrasen und Stranddreizack-Gesellschaft). Neuere Monitoring-Untersuchungen (SCHMEISKY 2011, NECKERMANN & ACHTERHOLT 2013) zeigen jedoch, dass der Lebensraumtyp an Fläche verliert. Die Ursachen liegen vermutlich im Absinken des Grundwasserspiegels im Nordteil (NECKERMANN & ACHTERHOLT 2002) und darin, dass die Versenkung der Kalilauge in den Untergrund beendet wird.

Weitere überregionale Bedeutung hat die Rohrlache als Rast- und Brutgebiet für bedrohte Vogelarten der Wiesen- und Röhrichtbrüter: Im Kern des Gebietes befindet sich in einem verlandeten Teich ein großes Schilfröhricht. Aus diesen Artengruppen sind hier Rohrweihe, Wachtelkönig und Blaukehlchen vertreten.

Weiterhin finden hier mehrere Amphibienarten mit teils bedeutsamen Populationen ihren Lebensraum.

Im Feuchtgrünland wurden die seltene Sumpfschrecke und die kurzflügelige Schwertschrecke nachgewiesen.

In den Bereichen mit dem Großen Wiesenknopf kommt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Anhang II-Art nach der FFH-RL vor.

Neben dem Schutzstatus als FFH-Gebiet ist die Rohrlache gleichzeitig NSG (Ausweisung 1979, letzte Verordnung mit Gebietserweiterung vom 06.10.1988) und außerdem eines von vier Teilgebieten des Vogelschutzgebietes „Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra“.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Bereich der Stadt Heringen in den Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen.

Zuständig für die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden, FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Für die Umsetzung der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hessische Forstamt Rotenburg und für die Maßnahmen im Rahmen des Hessischen Agrarumweltprogramms (HALM) der Fachdienst Ländlicher Raum des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zuständig.

2.3 Klima

Der Heringer Raum ist wegen seiner Lage im Regenschatten des Osthessischen Berglandes klimatisch begünstigt. Dies äußert sich in geringen Jahresniederschlägen von 600 mm in der Werra-Aue, einer im Vergleich zu den umgebenden Mittelgebirgen hohen Jahresdurchschnittstemperatur von 8 °C und weniger als 100 Frosttagen im Jahr (DEUTSCHER WETTERDIENST 1981).

2.4 Geologie und Hydrologie

Holozäne Auensedimente, bestehend aus Lehmen, Tonen, Sanden und Kiesen sind die vorherrschenden Substrate. Die Werra liegt aufgrund ihrer Schotterersedimente, die sich aus Graniten und Schiefen des Thüringer Waldes zusammensetzen bis zu 1,3 m höher als die umliegenden Auenflächen. In weiterer Entfernung vom Fluss überwiegen feinkörnigere Ablagerungen (lehmiger Sand oder sandiger Lehm) (HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1957).

Der Naturraum weist eine charakteristische Stratigraphie auf. Unter bis zu 600 m mächtigen Sandsteinschichten liegen die Sedimente des Zechsteins, bestehend aus Plattendolomit, der ober- und unterhalb von mächtigen Tonschichten umgeben ist. Daran schließt sich das bis zu 300 m mächtige Salzgebirge mit den wirtschaftlich wichtigen Stein- und Kalisalzvorkommen an.

In der Werra-Aue treten zwei Grundwasserschichten auf. Die erste, oberflächennahe Schicht reicht von 0,5 bis 1,5 ü. NN und wird von einer 1 bis 2 m mächtigen Ton- und Lehmschicht begrenzt. Die zweite Grundwasserschicht liegt in der Kiesschicht der Werra-Aue in 3 bis 4 Meter Tiefe und führt salzhaltiges Grundwasser. In den Bereichen, in denen die Ton- und Lehmschicht durchlässig ist, tritt Salzwasser nach oben. An den Austrittstellen kommt es zu flächigen Versalzungen mit salzbeeinflusster Vegetation (HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1957).

Nahe der Werra wird das Grundwasser im Wesentlichen durch Flussinfiltrationen beeinflusst. In der Auenmitte dringt salzhaltiges Grundwasser aus dem Zechstein an die Oberflächen. Am östlichen Auenrand wird das Grundwasser durch die Hangabflusswässer der umgebenden Höhenzüge gespeist (KALWEIT 1961, VOLLRATH & ZERR 1986). Die Versalzung des Bodens führt zu einer Abnahme der Krümelstabilität und des Porenvolumens und verringert die Plastizität des Bodens (SCHEFFER & SCHACHTSCHABEL 1984). Im feuchten Zustand quellen die Salzböden deshalb stark auf und schrumpfen bei Austrocknung stark zusammen. Dies führt zu Bodenverdichtung und Staunässe. Hohe Salzkonzentrationen behindern den Abbau von organischer Substanz und fördern die Akkumulation von organischen Materialien im Oberboden. Die Folge sind anmoorige Substrate oder im Falle von subhydrischen Böden die Entwicklung von Faulschlamm (BÖNSEL 1989).

2.5 Entstehung des Gebietes / Frühere und heutige Nutzung

Ab 1848 führen umfangreiche Meliorationsmaßnahmen und anthropogene Veränderungen des Flusslaufes und der Flussmorphologie zu Verlusten von naturnahen Auenbiotopen (BÖNSEL 1989).

Der Kaliabbau bei Heringen beginnt im Jahre 1900.

Bei der Verarbeitung der Salze fallen große Mengen an Abwässern (Endlaugen) an, die Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, Kaliumchlorid und Natriumchlorid in wechselnden Anteilen enthalten. Diese Endlaugen werden seit der Jahrhundertwende in die Werra geleitet und haben zu einer starken Versalzung des Flusses geführt (BÖNSEL 1989).

Seit 1929 erfolgt in Heringen die Verpressung der Endlaugen im Plattendolomit des Zechsteines. Das spezifische Gewicht der Endlauge ist höher als das Gewicht des Grundwassers des Plattendolomits; daher drückt salzhaltiges Grundwasser an die Bodenoberfläche. Dieser Vorgang findet besonders an Verwerfungen und in Salzauslaugungsgebieten statt und führt zur Entstehung von Salzquellen und Salzsickerwasser. Hierdurch wird auch der oberflächennahe Grundwasserspiegel angehoben mit dem Effekt, dass Abschnitte der Werra-Aue, so auch in der Rohrlache, vernässt werden. Die Auswaschung bzw. Auslaugung von großen Salzmengen („Salzauslaugung“) hat eine Absenkung der Bodenoberfläche zur Folge, die

damit zunehmend von oberflächennahem Grundwasser überstaut wird. (DEUBEL 1954, KA-EDING 1955, und 1957, HOPPE 1962, HAASE 1963).

Im Zentrum der Werraau, dem heutigen Schutzgebiet, lagen nach Aussagen der Landwirte noch in den dreißiger Jahren die besten und ertragreichsten Wiesen. Seit Beginn der vierziger Jahre wandelten sich die Wiesen zunächst allmählich, später immer rascher in minderwertiges Grünland um, das nur noch begrenzt zu nutzen war. (SPEIDEL 1963). 1949 wird die Salzaster erstmals bei Widdershausen nachgewiesen (Krause 1949).

Ein Erdbeben führt 1953 zur Absenkung des Südteiles des FFH-Gebietes um 2,2 m (NEU-WIRTH 1959). Es entstehen neue Salzquellen, welche auf die Versenkung der Endlauge zurückzuführen sind.

Um eine weitere Schädigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verhindern, wurde bereits 1958/59 mit einer Melioration von insgesamt 93 ha nasser Wiesen der Gemarkung Widdershausen und 12,8 ha der Gemarkungen Heringen und Leimbach begonnen. Es wurden Dränungen angelegt, Vorfluter ausgebaut, Land umgebrochen und Grünland neu eingesät. Von den Dränungen ausgenommen blieben lediglich die Werraufer sowie kleinere Teilflächen innerhalb des heutigen Schutzgebiets (KALWEIT 1961, BÖNSEL 1989). Im Norden des Gebiets wurde 1959 vom Eichhof ein Meliorationsversuch durchgeführt. Der Versuch half nur anfänglich, danach schritt die Versalzung jedoch unaufhaltsam voran (SPEIDEL 1965).

Auf dem neuen Salz- und Feuchtgrünland stellte sich eine spezifische Fauna und Flora ein, weshalb dieses Gebiet 1979 unter Naturschutz gestellt wurde. 1988 wird das NSG um Flächen im Norden und Südwesten erweitert, die sich durch das Vorkommen von Salzpflanzen auszeichnen.

1989 erfolgt eine ausführliche Dokumentation der Salzvegetation (BÖNSEL 1989).

2.6 Biotypen und *Kontaktbiotope* nach Hess. Biotopkartierung

Die Gesamtfläche wird von folgenden Biotypen belegt:

| Code | Bezeichnung | Größe/ha |
|--------|---|----------|
| 02.100 | Gehölze trockener bis frischer Standorte | 0,1345 |
| 02.200 | Gehölze feuchter bis nasser Standorte | 1,7116 |
| 04.213 | Mittelgebirgsflüsse | 0,1275 |
| 04.320 | Altwässer | 0,2669 |
| 05.110 | Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte) | 10,9221 |
| 05.130 | Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren | 0,1737 |
| 05.140 | Großseggenriede | 0,1134 |
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt | 13,6936 |
| 06.120 | Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt | 19,9961 |
| 06.210 | Grünland feuchter bis nasser Standorte | 0,3096 |
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände | 24,0551 |
| 07.000 | Salzwiesen | 1,4828 |
| 09.200 | Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte | 0,1664 |
| 11.120 | <i>Äcker mittlerer Standorte</i> | |
| 14.300 | <i>Freizeitanlage</i> | |
| 14.510 | <i>Strasse</i> | |
| 14.520 | Befestigter Weg (inkl. Geschotterter Weg) | 1,0099 |
| 14.530 | Unbefestigter Weg | 0,5498 |
| 14.550 | <i>Gleisanlage, Schienenverkehrsfläche</i> | |
| 99.041 | Graben, Mühlgraben | 0,7497 |

Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Westlich der Werra am Dammfuß der Absetzteiche des Firmengeländes kommen weitere Salzstellen vor, die sich örtlich in das FFH-Gebiet Rohrlache ausdehnen. Hier wachsen Halophyten, die bisher im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden konnten.

Im Westen wird das FFH-Gebiet von der Werra begrenzt. Im Süden durch Ackerfläche und Extensiv-Grünland. Der gesamte Ostteil ist von intensiv genutztem Grünland umgeben. Im Norden grenzt das Gebiet an die Kreisstraße K 4, die Widdershausen und Leimbach verbindet.

2.7 Habitatkomplexe der Avifauna

Im Gebiet sind folgende Habitatkomplexe für die Avifauna kartiert worden:

| Code | Bezeichnung |
|-------------|---|
| 222 | Intensivgrünland (grünland-dominierte, Strukturarme Kulturlandschaft) |
| 224 | Frischgrünland, extensiv genutzt (strukturarme Kulturlandschaft) |
| 227 | Strukturreiche Feuchtgrünlandkomplexe, extensiv genutzt |
| 312 | Ufer weitgehend ohne artspezifische Sonderstrukturen |
| 341 | Schilfröhricht |
| 342 | Komplexe Verlandungszonen (hier: Schilfröhricht dominierend) |
| 450 | Sonstiges (Wege) |

2.8 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

VSG

Die „Rohrlache von Heringen“ ist ein wertvolles Brutgebiet für Arten des extensiv genutzten Auengrünlands und der Verlandungszonen/Röhrichte mit landesweiter Bedeutung für bestimmte Arten. Sie ist in Verbindung mit den beiden NSG „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ und „Obersuhler Aue“, die zu den weiteren Teilgebieten des VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ gehören, ein wichtiger Trittstein im Netz Natura 2000.

Insbesondere als wichtiges Brutgebiet für mehrere seltene Bodenbrüter und als bedeutendes Rastgebiet für Wasser-, Wat- und Schreitvögel kommt diesen drei Teilgebieten in Verbindung mit dem vierten Teilgebiet „Werraue bei Herleshausen“ sowohl eine naturräumlich als auch landesweit hohe Bedeutung zu.

FFH-Gebiet

Nach der GDE (2002) liegt die Bedeutung des Untersuchungsgebietes u. a. im Vorkommen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340 „Salzwiesen des Binnenlandes“ mit seiner spezifischen Halophyten-Vegetation, sowie den Salzrasen und Brackwasserröhrichten.

In den Salzwiesen sind individuenreiche Bestände landesweit stark gefährdeter Arten wie Strand-Aster (*Aster tripolium*) und Queller (*Salicornia ramosissima*) ausgeprägt bzw. gefährdete Arten wie Strand-Dreizack (*Triglochim maritimum*).

In den Feuchtwiesen mit Wiesenknopf kommt die FFH-Anhang II-Art *Maculinea nausithous* mit reproduktiven Populationen vor.

Die FFH-Anhang IV-Arten Laubfrosch und Kreuzkröte wurden nachgewiesen. Das Gebiet ist daher als Trittstein für diese auch im weiteren Umfeld noch vorkommenden Amphibienarten geeignet.

Die Feuchtwiesen dienen gefährdeten Heuschreckenarten, wie z. B. der charakteristischen Sumpfschrecke als Lebensraum.

2.9 Schutzziele im Gebiet

Schutzziele im Gebiet sind:

- FFH-RL Lebensraumtyp 1340* (prioritär!) Salzwiesen des Binnenlandes
- FFH-RL Anhang II-Art: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit Vermehrungshabitaten
- FFH-RL Anhang IV-Arten: Laubfrosch und Kreuzkröte
- VSG Vorkommen mehrerer landesweit bedeutender Brut- und Rastvogelarten (Röhricht- und Wiesenbrüter)
- NSG Feuchtgrünland mit gefährdeten charakteristischen Heuschrecken-Arten, weitere Amphibien-Arten

2.9.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

| Eu Code | Name | Größe ha | Bedeutung |
|---------|------------------------------|----------|-----------|
| 1340* | Salzstellen des Binnenlandes | 1,5 | hoch |

* *prioritärer LRT*

2.9.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

| Name | Bedeutung |
|-------------------------------------|--|
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | kleine Population mit > 100 Individuen in 4 Teilpopulationen, mittel-schlechter und schlechter Erhaltungszustand |

2.9.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Erfassung stammt von SCHMIDT (2000). Inzwischen sind die Bestände stark zurückgegangen. Eine aktuelle systematische Erfassung ist notwendig.

| Name | Bedeutung |
|------------|--------------|
| Laubfrosch | überregional |
| Kreuzkröte | überregional |

2.9.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL

Die nachfolgenden Vogel-Daten stammen aus der GDE für das VSG (LANGE & WENZEL, 2011), wobei jedoch nur die Brutvögel in 2008 erfasst wurden, während für die Rastvogel-Angaben vorhandene Daten ausgewertet wurden. Weiterhin wurden die Daten des NABU (2011) hinzugezogen: eine Kartierung der Brutvögel in 2008 und 2010 sowie Rastvogelbeobachtungen aus 2010.

Brut- und Gastvögel

| Name | Bedeutung |
|-----------------------------|-----------------------|
| Blauehlchen | Landesweite Bedeutung |
| Neuntöter | |
| Rohrweihe | Landesweite Bedeutung |
| Wachtelkönig | Landesweite Bedeutung |
| Weißstorch | |
| Rotmilan (Nahrungsgast) | |
| Schwarzmilan (Nahrungsgast) | |

Zug- und Rastvogel

| Name | Name |
|-------------------|--------------|
| Bruchwasserläufer | Silberreiher |

2.9.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL

Brut- und Gastvögel

| Name | Name |
|-----------------|------------------|
| Bekassine | Schilfrohrsänger |
| Braunkehlchen | Wasserralle |
| Schwarzkehlchen | Wiesenpieper |
| Graugans | |

Zug- und Rastvögel

| Name | Name |
|---------------|-------------------|
| Knäkente | Waldwasserläufer |
| Krickente | Grünschenkel |
| Löffelente | Großer Brachvogel |
| Reiherente | Bekassine |
| Tafelente | Kiebitz |
| Schnatterente | Graugans |
| Baumfalke | |

2.9.6 Sonstige wertgebende Brutvogelarten

| Name | Name |
|-------------|------------------|
| Schafstelze | Turmfalke |
| Feldlerche | Rohrhammer |
| Feldschwirl | Schilfrohrsänger |
| Kuckuck | Teichrohrsänger |

2.9.7 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume

Schilf-Stillgewässer-Komplexe

Vier ehemalige Stillgewässer sind flächig von Schilf überwachsen. Weitere Schilfflächen gibt es entlang von Grabenrändern, auf ungenutzten Flutrasen sowie nicht mehr genutztem Grünland an der Werra.

Hier wurden folgende **Brutvogelarten** festgestellt: Rohrweihe, Kuckuck, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Wasserralle; Brutverdacht bestand beim Drosselrohrsänger.

Der aktuelle Status des Tüpfelsumpfuhnes (hessenweit vom Aussterben bedroht) ist nicht geklärt.

In den Stillgewässern wurden von SCHMIDT (2000) folgende Amphibien-Arten erfasst:

| Name | Bedeutung |
|------------|-------------------------|
| Grasfrosch | überregionale Bedeutung |
| Grümfrosch | überregionale Bedeutung |
| Erdkröte | überregionale Bedeutung |
| Teichmolch | überregionale Bedeutung |

Grünland unterschiedlicher Ausprägung

- Extensiv-Grünland am Südrand der Rohrlache mit noch großen Vorkommen des Großen Wiesenknopfs.
- Extensiv-Grünland auf den höher gelegenen Randbereichen im Südteil, Nordosten und an der Werra.
- Im Nordosten Übergangsbereiche zu den Feuchtwiesen

Folgende **Brutvogelarten** konnten auf den Grünlandflächen nachgewiesen werden: Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Bekassine, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl, Neuntöter und Weißstorch.

Weitere **bemerkenswerte Vogelarten (Nahrungsgäste)** ohne Brutvorkommen sind: Kiebitz, Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Raubwürger und Lachmöwe.

Als **Durchzügler** konnten Löffelente, Tafelente, Spießente, Pfeifente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Knäkente, Schellente, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Regenpfeifer und Brachvogel festgestellt werden (KLOTZBACH 2008).

Als bemerkenswerte **Heuschreckenarten** des Feuchtgrünlandes sind die Sumpfschrecke und die kurzflügelige Schwertschrecke vertreten.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Leitbild für das FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ ist ein vielfältiger, offener Lebensraumkomplex bestehend aus Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestufen, Schilf- und Brackwasser-Röhrichtern, Flutrasen sowie Salzwiesen mit artenreichen, biotoptypischen Lebensgemeinschaften. Letztere haben durch den auf die natürlichen Verhältnisse angehobenen Grundwasserspiegel wieder gute Bestände entwickelt.

Insbesondere hat sich eine mindestens mittelgroße, langfristig überlebensfähige Population von *Maculinea nausithous* entwickelt.

Leitbild für die Rohrlache als Teilgebiet des Vogelschutzgebiets „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ ist eine offene Flussauen-Kulturlandschaft mit hohem Anteil extensiver Nutzungsformen. Charakteristisch und prägend für weite Bereiche des VSG ist das Lebens- und Gestaltungselement „Wasser“ mit seinen vielfältigen Wirkungen auf die Entwicklung von Habitatstrukturen für die Vogelwelt.

Beim Grünland überwiegen extensive Nutzungsformen der Beweidung und der Mahd.

Der Grundwasserstand in der Aue ist stellenweise hoch, so dass mehrere großflächige Feuchtgrünland-Komplexe mit einem vielfältigen Mikrorelief aus nassen bis wassergefüllten Mulden und Senken existieren können. Stellenweise kommt es zur Entwicklung bzw. Vergrößerung von Schilfbeständen. Die Mulden trocknen im Laufe des Frühjahrs auf natürliche Weise langsam aus. Dabei bilden sich im dynamischen Übergangsbereich zwischen Land und Wasser kurzrasige Zonen mit offenen Bodenstellen aus, deren Vegetationsentwicklung sich durch die längere Überflutung verzögert.

Der Kiebitz nutzt die kurzrasigen Flächen im zeitigen Frühjahr zur Brut. Während der Zugzeit werden die überschwemmten Mulden von verschiedenen Limikolenarten zur Rast genutzt.

Die Werra weist naturnahe Uferstrukturen aus Gehölzen und Röhrichtern auf. Entlang von kleinen Fließgewässern und Gräben können sich weitere Röhrichtzonen entwickeln. In den

flächigen Schilfbeständen brüten regelmäßig die Wasserralle, die Rohrweihe, der Teichrohrsänger, die Rohrammer und das Blaukehlchen.

Für die Amphibien, insbesondere, für Kreuzkröte und Laubfrosch sind geeignete Kleingewässer in verschiedenen Altersstadien vorhanden.

3.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele (gem. NATURA 2000-VO)

3.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

LRT 1340 Salzstellen des Binnenlandes

- Erhalt des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

3.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

***Maculinea nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

3.2.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Erhaltungsziele in der NATURA 2000-VO)

Kreuzkröte und Laubfrosch

- Erhalt und Vergrößerung der vorhandenen Populationen

3.2.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvögel

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung/ Verbuschung
- Erhalt trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen gestuften Waldrändern

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Zug- und Rastvögel

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

3.2.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL

Brutvögel

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wieder-einführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie zu Zwecken der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzenden teilweise nährstoffarmen Grünland, dessen Bewirtschaftung mit Weidetieren sich vorrangig an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation; Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

3.2.6 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume

Über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der FFH-Erhaltungsziele vorgesehen sind, werden auch die Schutzziele nach der NSG-VO erreicht:

- Erhaltung der besonderen Salzwiesen-Vegetation
- Erhalt des extensiven Feuchtgrünlands
- Schutz und Erhalt der Brut- und Rastvögel
- Schutz und Erhalt der Amphibien

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen

| EU Code | Name des LRT | Art der Beeinträchtigung und Störung |
|---------|------------------------------|--|
| 1340* | Salzstellen des Binnenlandes | <ul style="list-style-type: none"> • zu früher Schnitt/Beweidung • Erhebliche Standortveränderungen durch Entsalzung des Gebietes • Absenkung des Grundwasserspiegels |

4.2 Beeinträchtigung und Störungen der Anhang II-Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Nicht angepasste Mahd oder Beweidung während der Reproduktionsphase von Mitte Juni bis Mitte September.
- Verbrachung

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der für das VSG relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten

keine

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Definition Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele für das Gebiet wurden auf Basis der Grunddatenerfassungen und der darin enthaltenen Hinweise zu Gefährdungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der o.g. Leitbilder Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT, die Anhang II- und IV-Arten und die maßgeblichen Vogelarten entwickelt.

Des Weiteren wurden für die übrigen Biotope und Arten Maßnahmen geplant, sofern diese den vorrangigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen für das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht entgegenstanden.

Alle Maßnahmen, die in Kap. 5.5 beschrieben werden, sind auch in das NATUREG, das Naturschutz-Informationssystem des Landes Hessen eingestellt. Viele Maßnahmen werden zusätzlich durch Luftbildausschnitte (Befliegungsjahr 2001) ergänzt.

Nach dem „Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten“ (Stand 15.04.2013) werden 6 Maßnahmentypen unterschieden:

- Maßnahmentyp 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Art-Habitatflächen (farblich nicht dargestellt)
- Maßnahmentyp 2: Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines aktuell sehr guten (A) oder guten (B) Erhaltungszustandes für LRT oder Anhang-Arten erforderlich sind
- Maßnahmentyp 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Anhang-Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig (C) ist
- Maßnahmentyp 4: Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Anhang-Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten (B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (A)
- Maßnahmentyp 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu neuen LRT-Flächen bzw. Habitaten von Anhang-Arten, sofern das Potential des Gebietes dies erwarten lässt (Biotoptyp -> LRT/Arthabitat)
- Maßnahmentyp 6: Maßnahmen **außerhalb von LRT** zur Umsetzung der NSG-Ziele oder sonstige Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen solche Maßnahmen, die zur **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines **günstigen Erhaltungszustandes (von C -> B)** für einen Lebensraumtyp bzw. eine Anhangs-Art notwendig sind.
 Beide Maßnahmen-Typen sind Pflicht für das Land Hessen.

Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 4 und 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitate von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (B ->A). Oder Maßnahmen, die neue LRT-Flächen oder Habitate für Anhangs-Arten aus Nicht-LRT-Flächen entwickeln.

Entwicklungs-Maßnahmen sind freiwillig und im Unterschied zu den Erhaltungs-Maßnahmen keine Pflicht für das Land Hessen. Daher eignen sie sich als Kompensations-Maßnahmen für Dritte.

Der Maßnahmenplan ist als Fachplan verpflichtend für die Fachbehörden. Für Bewirtschafter entsteht eine Verpflichtung erst durch vertragliche Vereinbarungen i.R. des Vertrags-Naturschutz, z.B. nach der HALM-Richtlinie.

5.2 Maßnahmen für den LRT Salzwiesen und Entwicklungsprognose

Das Monitoring des Lebensraumtyps Salzwiesen des Binnenlandes im FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ durch SCHMEISKY (2009) sowie SCHMEISKY und PAPKE (2011) ergab, dass der Lebensraumtyp sich standortbedingt durch Aussüßung und sukzessionsbedingt durch Vordringen konkurrenzstärkerer Arten zurückzieht. Dies führte zu Flächenverlusten des LRT. Einzelne Flächen, die im Jahre 2002 (Jahr der Grunddatenerhebungen) noch gemäht und beweidet wurden, werden heute nicht mehr genutzt. Folglich dehnen sich Schilfgürtel und Grünlandbrachen aus.

Um auf der Grundlage eines, dem Schutzziel zuträglichen, Nutzungskonzepts die Salzwiesen zu erhalten, qualitativ zu verbessern und ihren Flächenanteil zu vergrößern ist – neben einem ausreichenden Grundwasser-Spiegel durch Wasserrückhaltung - folgende Maßnahme notwendig (vgl. NECKERMANN & ACHTERHOLT, 2013):

- **1-schürige Mahd pro Jahr nach dem 15.9. und sorgfältiger Abtransport des Mähguts**

Diese Maßnahme sollte auf den Salzwiesen und in deren Umfeld umgesetzt werden. Zum einen sind dies die bereits gemähten Salzwiesen westlich des Hauptgrabens, zum anderen die vom Schilf überwucherten Salzstandorte östlich des Vorfluters.

| EU Code | LRT | Wertstufe | | |
|---------|------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| | | IST 2002 | Soll 2015 | Soll 2021 |
| 1340* | Salzstellen des Binnenlandes | B, C | B | B |

5.3 Maßnahmen für die Anhang II- und Anhang IV-Arten und Entwicklungs-Prognose

Anhang II-Art

Im Bereich von aktuellen Vermehrungs- und ausgewählten Wiederbesiedlungshabitaten von *Maculinea nausithous* ist die landwirtschaftliche Nutzung an den Entwicklungszyklus der Art anzupassen.

Als vorrangige Maßnahme zum optimalen Schutz von *Maculinea nausithous* ist eine zweischürige Wiesenmahd zu empfehlen. Erster Schnitt vom 01. bis 15. Juni und der zweite Wiewenschnitt ab dem 15.09.

Als zweitbeste Alternative zur zweischürigen Mahd käme eine einschürige Mahd im Zeitraum vom 01. bis 15. Juni mit einer anschließenden extensiven Nachbeweidung ab Mitte September infrage. Die Nachbeweidung sollte mit Rindern oder Schafen erfolgen.

Für Flächen, auf denen die Entwicklung von wertvollen Grünlandbeständen Vorrang hat, wie z.B. die Entwicklung des LRT 6510 (Flachlandmähwiese), ist eine suboptimale Nutzung für *Maculinea nausithous* vorgesehen: Die erste Mahd der betreffenden Wiesenflächen erfolgt im Zeitraum zwischen 15. und 30. Juni. Die zweite Mahd erfolgt dann ab dem 05. September.

| Name | Wertstufe | | |
|--|-----------|-----------|-----------|
| | IST 2002 | Soll 2015 | Soll 2021 |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | C | B | B |

Anhang IV-Arten

Die Amphibien-Erfassung stammt von SCHMIDT (2000). Inzwischen sind die Bestände von

- Laubfrosch und
- Kreuzkröte

stark zurückgegangen. Eine aktuelle systematische Erfassung ist notwendig, bevor die Anlage von geeigneten Kleingewässern geplant wird.

5.4 Maßnahmen für die relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten sowie für sonstige Arten

Die oben beschriebenen Maßnahmen für die Ziele nach der FFH-RL kommen auch den sonstigen Arten, wie z.B. der Heuschreckenfauna zugute.

Um die Feuchtwiesen als Lebensraum vorrangig für Wiesenbrüter, aber auch für die Heuschreckenfauna zu erhalten und qualitativ zu verbessern, sind außerhalb der - auf die Zielart Ameisenbläuling ausgerichteten - Früh- und Spätmahd-Flächen folgende Maßnahmen notwendig:

- 1- schürige Mahd vom 15.06. bis 15.07. (Zielarten: Sumpfschrecke, Wiesenbrüter)
- 1- schürige Mahd vom 01.07. bis 31.07. (Zielarten: Wiesenbrüter)
- 1- schürige Mahd vom 15.08 bis 01.09. (Zielart: Wachtelkönig) mit einzelnen Frühmahdstreifen vor Eintreffen der Art

Auf Flächen zur vorrangigen Entwicklung von Flachlandmähwiesen und dem nachrangigen Schutz von Wiesenbrütern sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 2-schürige Mahd zwischen dem 15.06. und 30.06 und vom 01.09. bis 30.09.

Auf einzeln vorhandene Grünlandbrachen sollte eine Beweidung ab dem 15.08 erfolgen.

Grundsätzlich ist eine Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar bzw. ab Anfang Oktober bis Ende Februar möglich - bis auf die Wachtelkönigfläche und die Früh-/Spät-Mahdflächen für *Maculinea nausithous* (einmalige Mahd ab 15.09.).

Die beschriebenen Maßnahmen werden nachfolgend in Kap. 5.5 mit Karten-Ausschnitten für die einzelnen Flächen dargestellt.

5.5 Beschreibung und Darstellung der Maßnahmen

5.5.1 Erhaltungs- und Entwicklungs-Maßnahmen

| | | |
|--------------------------|---|--------------------|
| EU Code 1340 | Name Salzstellen des Binnenlandes | Wertstufe B |
| HB Code 07.000 | Name Salzwiesen | |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

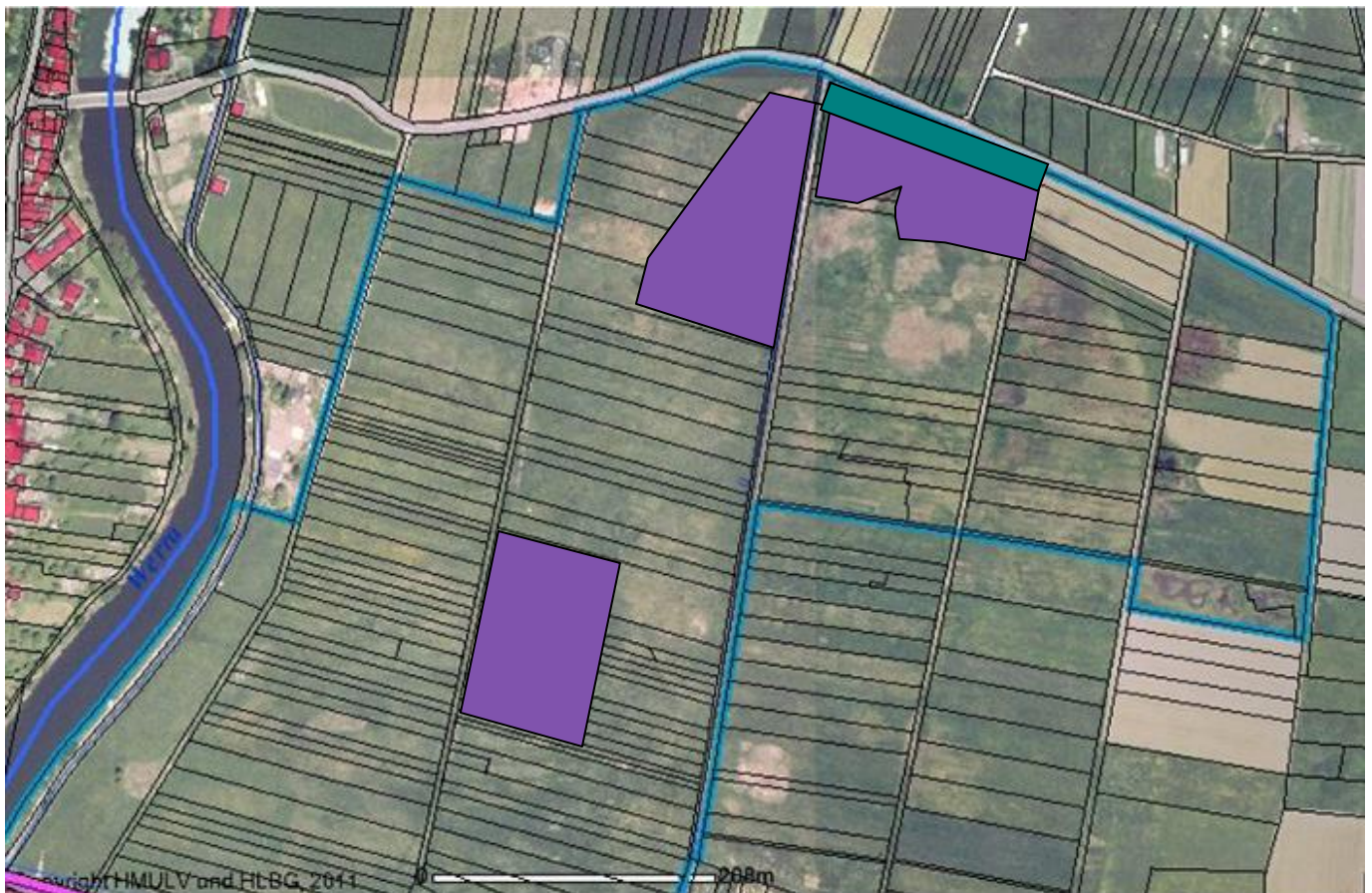
LRT 1340 Wertstufe B und Wertstufe C

Förderung der Artenvielfalt der Salzwiesen

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 198 tlw., 197 tlw., 276/195 tlw., 392/195 tlw., 391/195 tlw. 194 tlw., 193 tlw. und 192 tlw. , 53 tlw., 328/155, 329/155, 330/156 und 157 tlw., 186/1 tlw., 186/2 tlw., 184 tlw., 398/183 tlw., 397/183 tlw., 396/183 tlw.182, tlw., 176 tlw., 366/178 tlw., 443/179 tlw., 338/179 tlw., 339/179 tlw., 340/189 tlw. und 341/180 tlw.,

Maßnahmencode: 11.09.02

Selektive Mahd ab dem 15.09.




| HB Code | Name |
|---------|--|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Bestände mittlerer Artenvielfalt) |
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände (Flutrasen) |
| 07.000 | Strandsimsen -Röhricht |

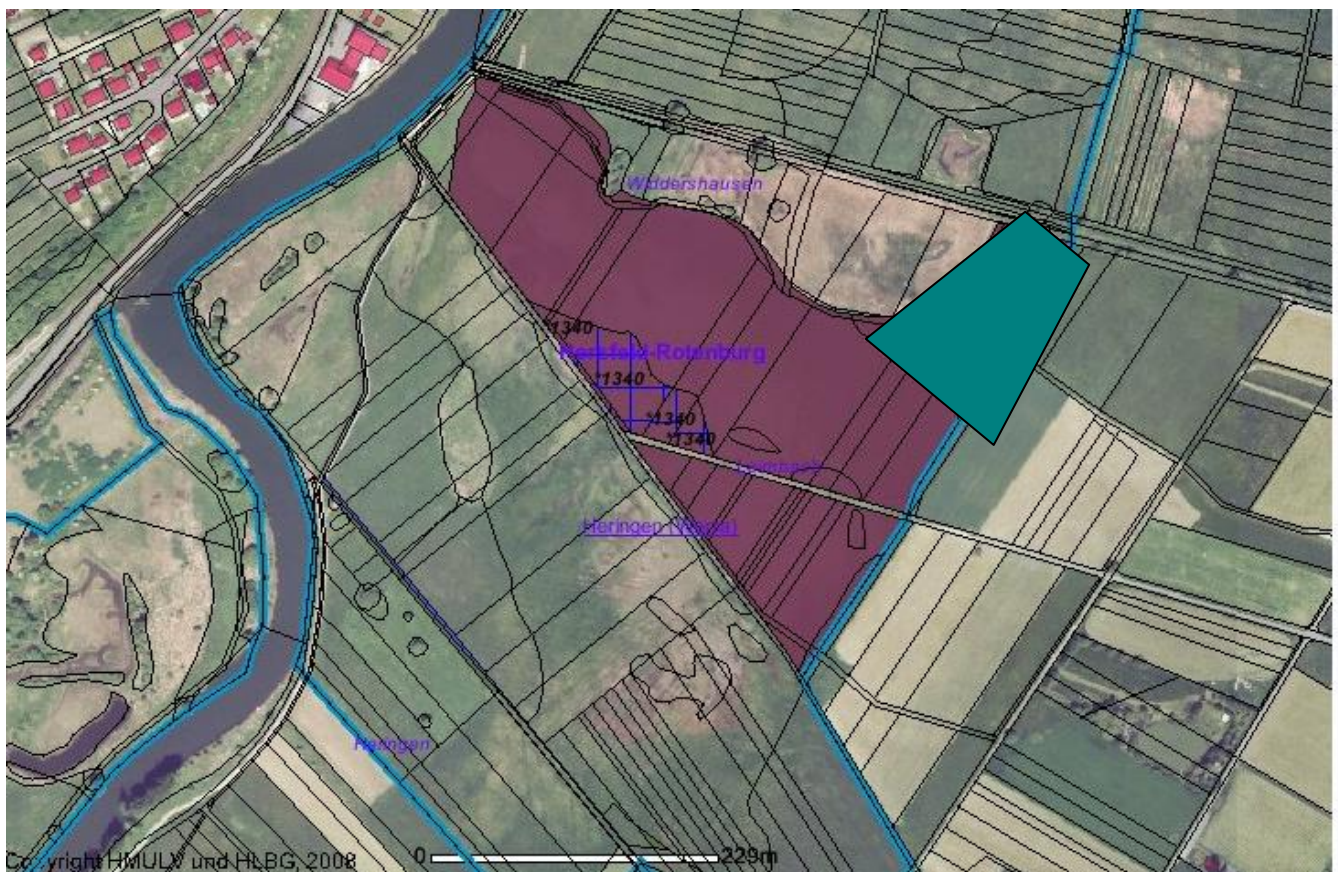
Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Förderung der Artenvielfalt der Salzwiesen

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 124/3 tlw., 226/87 tlw., 222/87 tlw., 141/86, 140/85, 139/84, 137/83, 136/82, 171/81, 347/80, 346/80, 164/77,76/2, 94, 174/95, 175/96, 176/97, 177/98, 178/99,179/100, 180/101,181/102, 182/103, 183/103,184/104 und 185/104

Maßnahmencode: 01.02.08.01 

Beweidung der Salzwiesen mit Rindern ab dem 15.08. bis 28.02.; keine Mahd



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände (Grünlandbrachen) |
| 05.110 | Röhrichte |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Schutz für den Wachtelkönig, Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie und Rote Liste Deutschland und Hessen, 1 = vom Aussterben bedroht

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstück 157

Maßnahmencode: 01.06.01.01

Handmähd




| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände (Flutrasen) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine

- Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 322/158, 323/158, 308/158, 429/160, 428/159, 430/160, 431/159, 432/159 und 433/160
- Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 131/1 tlw., 134 tlw. und 133 tlw.
- Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 189/2, 189/1, 188, 332/187 und 331/187
- Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 175, 174, 173, 347/172, 346/172 und 345/172
- Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstück. 394/275 tlw., 395/275 tlw., 477/274 tlw., 476/274 tlw., 457/273 tlw. und 1026/273 tlw.
- Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 342/1, 343/1, 206/2 und 255/2

Maßnahmencode: 01.02.01.01 

1-schürige Mahd von 15.07 bis 15.08., Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02. möglich



| HB Code | Name |
|---------|--|
| 06.210 | Grünland feuchter bis nasser Standorte |
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände (Flutrasen) |


Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine

Gemarkung Leimbach, Flur1, Flurstücke 89 tlw., 224/90 tlw., 225/90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 284/93 tlw. und 285/93 tlw.

Gemarkung Heringen Flur 2, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 655/24 tlw., 656/25 tlw., 35/1 tlw., 33 tlw., 32 tlw., 31 tlw., 476/30 tlw., 477/30 tlw., 478/30 tlw., 29/3 tlw., 29/2 tlw., 29/1 tlw., 26/1 tlw. und 466/26 tlw.

Gemarkung Heringen Flur 2, Flurstücke 337, 336, 335, 327 tlw. und 328 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.01 

1-schürige Mahd von 15.07 bis 15.08., Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02. möglich



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |

Erhaltungsmaßnahme 1. Priorität


Schutz der vorhandenen Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine, Entwicklung in einem Teilbereich des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese))

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 765/295, 764/295 und 877/294

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 192, 191, 190, 274/189, 273/189, 272/189 und 271/189

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 482/284, 481/284, 480/283, 479/283, 478/283, 282, 281, 280 und 279

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 269/2 und 269/3 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01 

1-schürige Mahd vom 01.07. bis 31.07.; Nachbeweidung vom 15.08. bis 28.02. bzw. vom 01.10. bis 28.02. möglich




| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände (Flutrasen) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Schutz der vorhandenen *Maculinea nausithous*-Population

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 471/149, 472/151 und 473/150

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 311/150, 459/150, 458/150, 309/149, 148/2, 148/1, 405/148, 404/147 und 403/14

Maßnahmencode: 01.02.01.03 

mehrschürige Mahd

erste Mahd vom 01.06. – 15.06., zweite Mahd ab Anfang September optional Beweidung



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von Maculinea nausithous und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zu LRT 6510 (Flachlandmähwiese)

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flstck. 715/329 tlw., 714/329 tlw., 328 tlw., 327 tlw., 326, 466/26 tlw., 457/27 tlw., 26/1 tlw., 29/1 tlw., 29/2 tlw., 29/3 tlw., 478/30 tlw., 477/30 tlw., 476/30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw. und 35/1 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.03

mehrschürige Mahd

erste Mahd vom 01.06. – 15.06., zweite Mahd ab Anfang September optional Beweidung



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.111 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände (Flutrasen) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Schutz der vorhandenen *Maculinea nausithous*-Population

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 278 tlw., 277 tlw., 940/276 tlw.,
939/276 tlw., 445/275 tlw.,
691/275 tlw., und 443/275 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.01

1-schürige Mahd (Pflegetmahd) nach dem 15.09., keine Beweidung



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Entwicklung von vorrangig Flachlandmähwiesen und Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling und Schutz für Wiesenbrüter

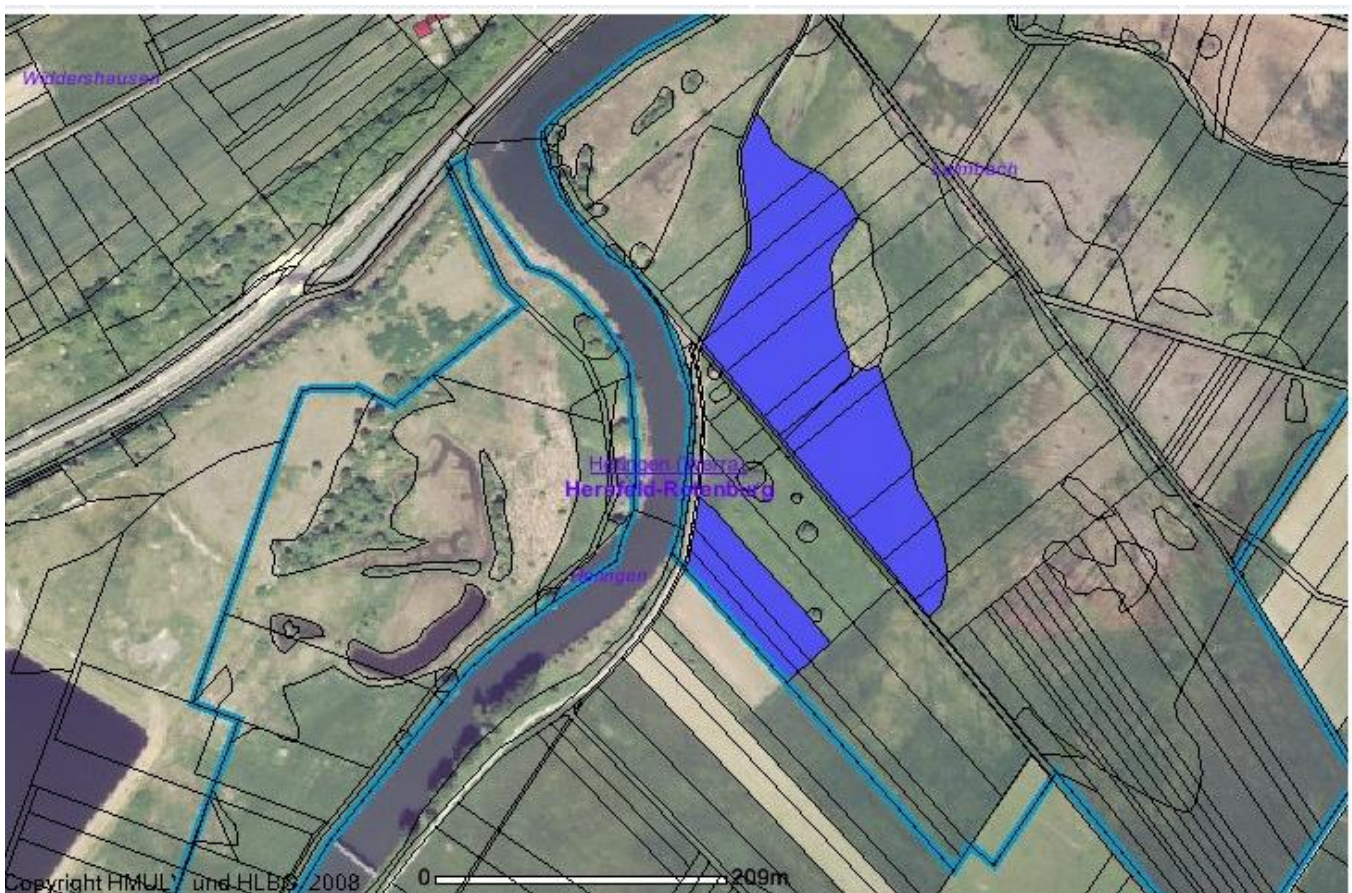
Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 89 tlw., 224/90 tlw., 225/90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 284/93 tlw. und 285/93 tlw.

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw. und 655/24 tlw.

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstücke 715/329 tlw., 714/329 tlw. und 328 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.02

Zweischürige Mahd: erste Mahd 15.06. – 30.06., zweite Mahd 01.09. – 30.09.
Eine Nachbeweidung im Herbst ist grundsätzlich möglich




| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |

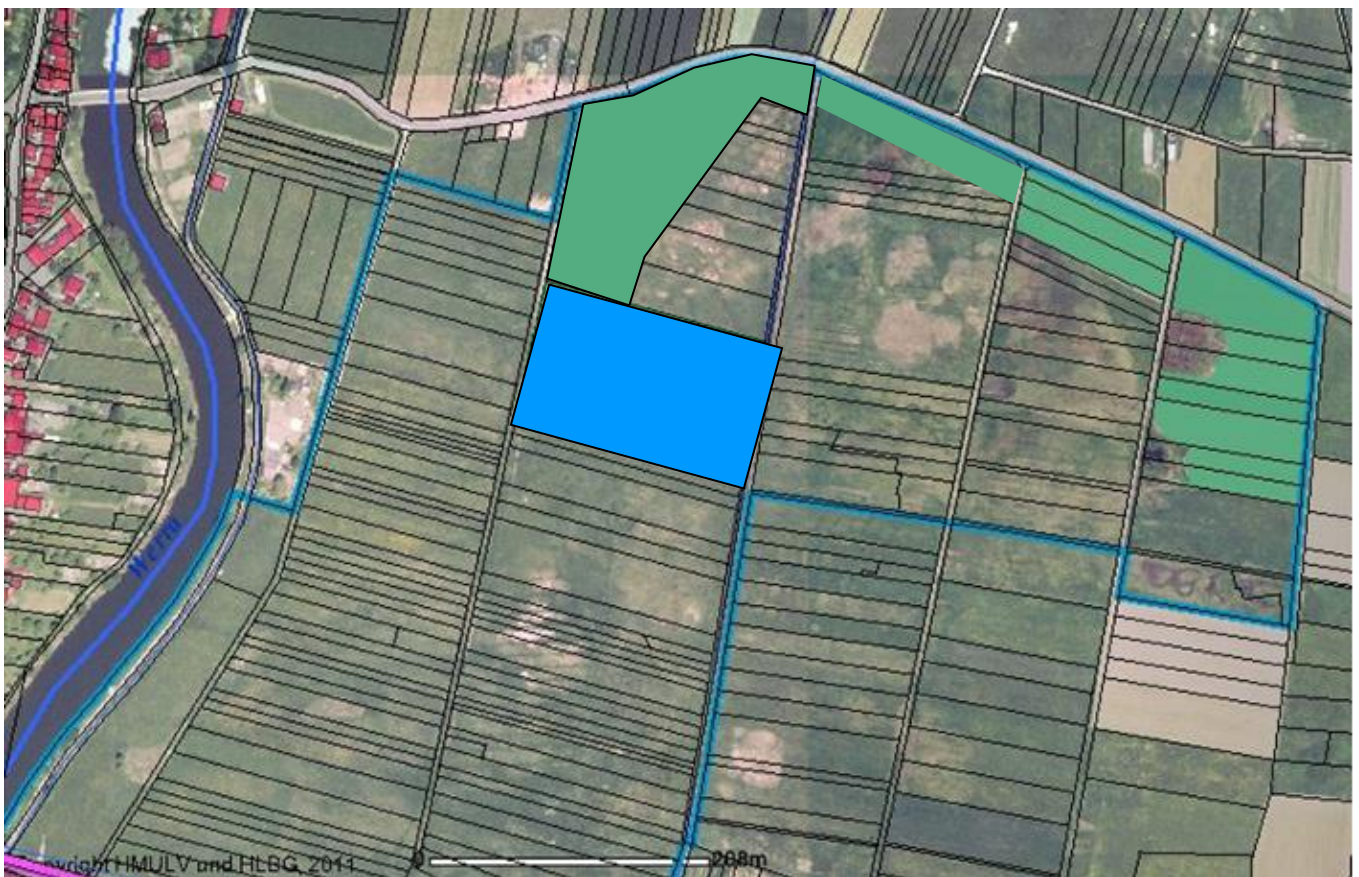
Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 468/152, 469/152 und 470/152 tlw.
Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 318/128, 319/128 tlw., 129 tlw., 269/130, 268/130, 477/130 tlw. und 478/130 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.06 

1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 374 und 362

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 166/79 tlw., 165/78, 75/2, 347/80 tlw., 346/80 tlw.,

164/ tlw., und 76/2 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.06



1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)

Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstücke 360/35 tlw., 707/36 tlw., 36/1 tlw., 722/37 tlw., 348/38 tlw., 39/1 tlw., 724/40 tlw., 41tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 495/46 tlw. und 496/46 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.06

1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar



5.5.2 Sonstige Maßnahmen

| HB Code | Name |
|---------|--------------------|
| 05.110 | Röhrichte |
| 99.041 | Graben, Mühlgraben |

Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

Maßnahme zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL): Strukturverbessernde Maßnahmen für den Schwarzen Graben Aufweitung des Bachbetts, Anlage von Uferstreifen

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 374 und 362
Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 125/1 tlw. und 110/2 tlw.

Maßnahmencode: 04.04

Gewässerrenaturierung

Vernässung von Grünland durch Grabenanstau

Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 366/1 tlw. und 366/2 tlw.
Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 129 tlw. und 123 tlw.
Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstück 252

Maßnahmencode: 04.03.02

Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Bestände mittlerer Artenvielfalt) |

Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

Erweiterung vorhandener Schilfröhrichte durch Aufgabe der Grünlandnutzung

Ziel sind die Sicherung und die Entwicklung von Bruthabitaten für die hier vorkommenden Vogelarten nach der Vogelschutz-RL.

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 374 und 362

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 166/79 tlw., 165/78, 75/2, 347/80 tlw., 346/80 tlw., 164/77 tlw., und 76/2 tlw.

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 89 tlw., 224/90 tlw., 225/90 tlw. und 124/3 tlw.

Maßnahmencode: 01.01.03

Zulassen der Sukzession in Teilflächen, größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung





| HB Code | Name |
|---------|---|
| 06.300 | Übrige Grünlandbestände |
| 06.120 | Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände) |
| 06.110 | Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Bestände mittlerer Artenvielfalt) |

Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

Erhalt der aktuellen Gehölzdichte, gezielte Gehölzentnahme bei zunehmendem Gehölzaufwuchs


um die Lebensraumqualität der hier vorkommenden Vogelarten zu erhalten und zu erhöhen

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 270, 271 und 272

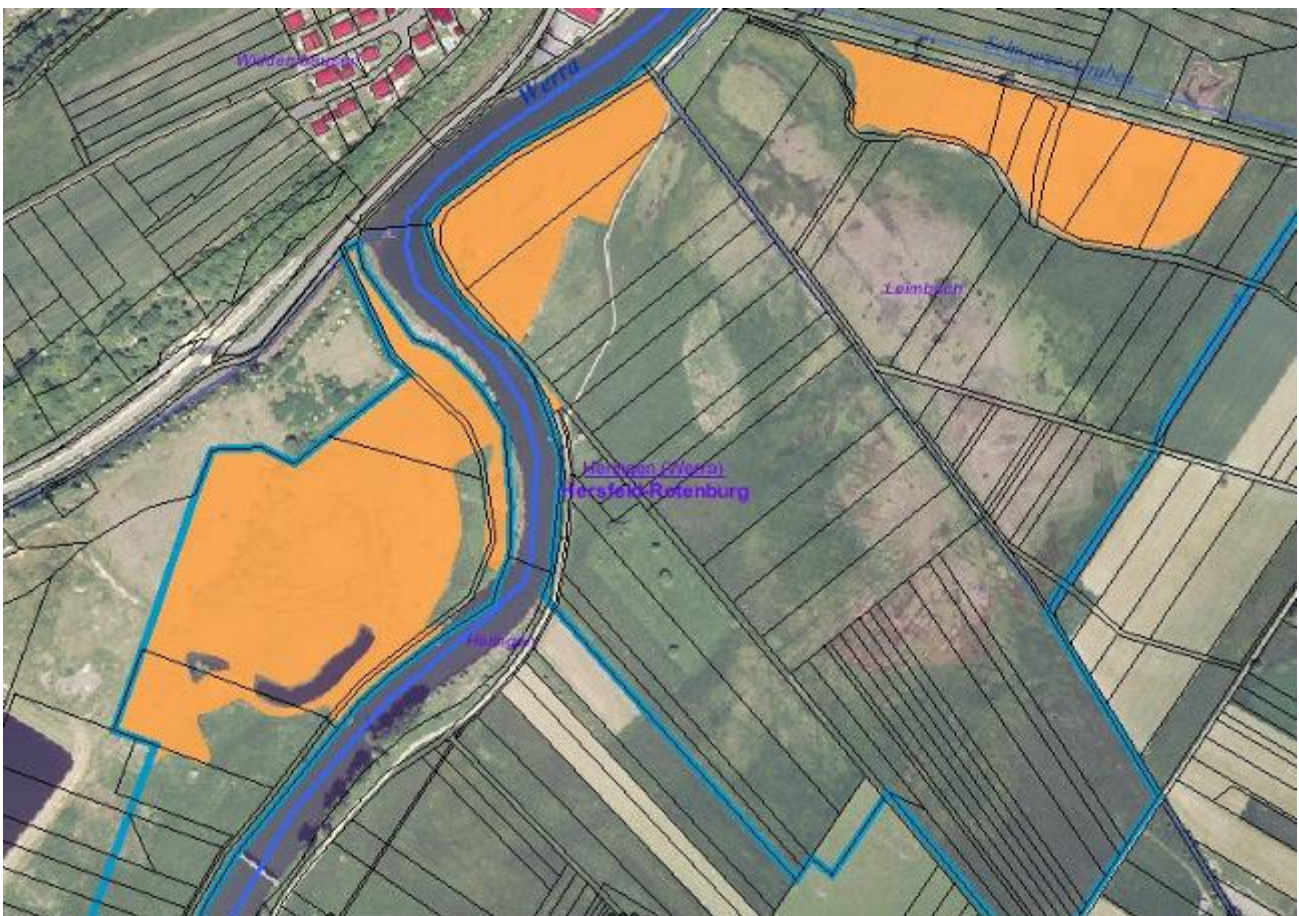
Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 170/81168/80 und 166/79 tlw.

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 124/3 tlw., 172/88 und 89 tlw.

Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstücke 81/1 tlw., 12 tlw., 34/3 tlw. 306/3 tlw. und 360/35 tlw.

Maßnahmencode: 12.01.02 

Entbuschung/ Entkusselung



| HB Code | Name |
|---------|---|
| 14.520 | Befestigter Weg (inkl. Geschotterter Weg) |

Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

Beruhigung des Vogelschutzgebietes

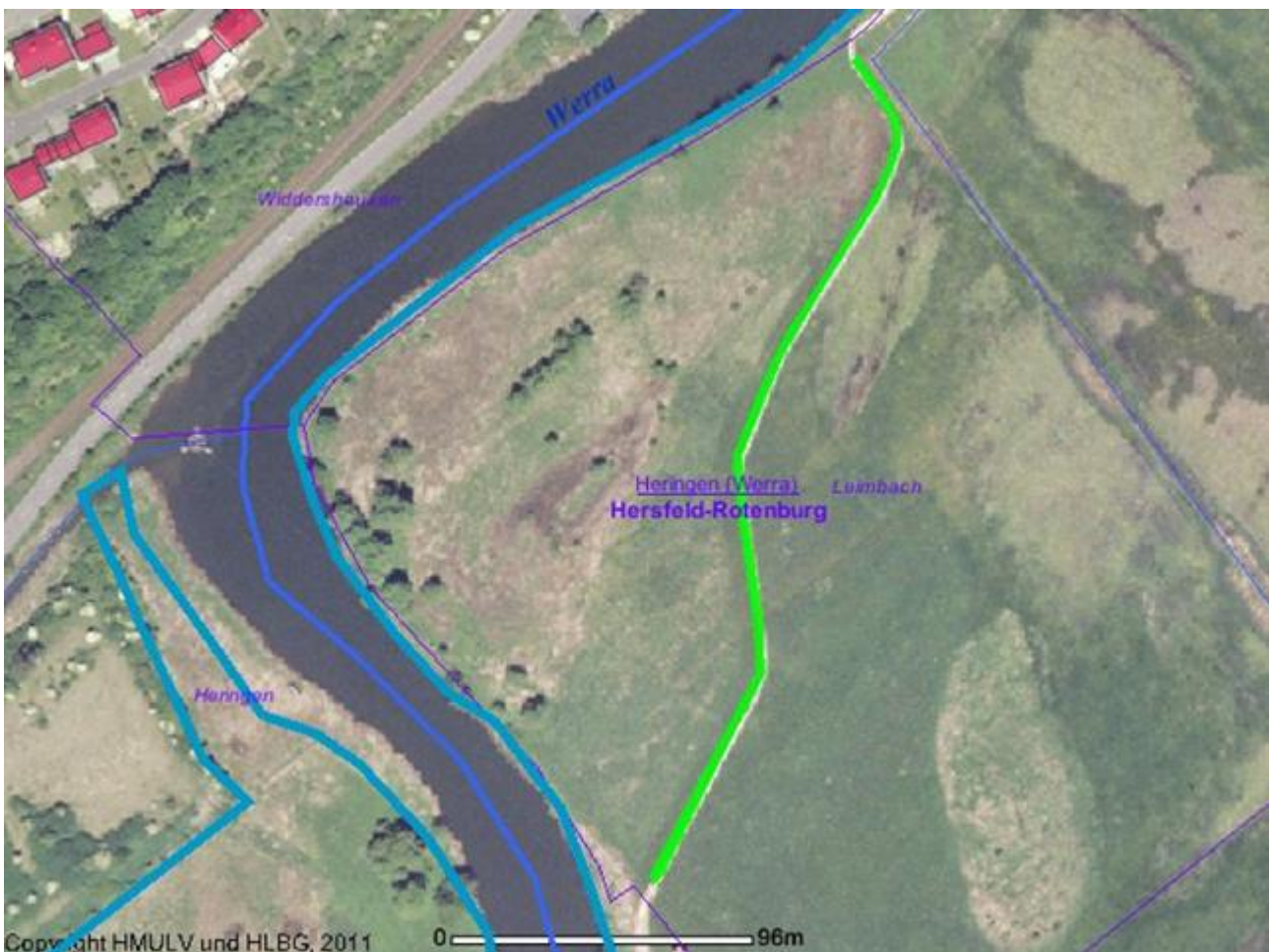
durch den teilweisen Rückbau des erneuerungsbedürftigen Bohlenstegs und langfristig die Verlegung der Radroute.

Hinweis: Der Bohlensteg wurde in 2014 auf etwa einem Drittel zurückgebaut und als erdgebundener Weg geführt, der restliche Steg wurde komplett erneuert.

Gemarkung Widdershausen, Flur 1, Flurstücke 172/88 tlw., 89 tlw., 224/90 tlw. und 225/90 tlw.

| | |
|----------------------|--|
| Maßnahmencode: 11.02 | |
|----------------------|--|

Artenschutzmaßnahme Vögel



| HB Code | Name |
|---------|-----------|
| 05.110 | Röhrichte |

Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität


Schaffung von Lebensraum für Kreuzkröte und Laubfrosch durch Anlage geeigneter Kleingewässer.

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 157 tlw., 328/155 tlw., 329/155 tlw. und 330/156 tlw.

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 473/150 tlw., 311 tlw., 459/150 tlw., 458/150 tlw., 309/149 tlw. und 148/2 tlw.

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 268/130 tlw., 477/130 tlw. und 478/130 tlw.
















Gemarkung Widdershausen, Flur2, Flurstück 186/1 tlw.,

Maßnahmencode: 11.04.01 

Anlage von Gewässern



5.5.3 Legende zur Maßnahmenkarte

| Signatur | Maßnahmen-code | Maßnahmenbeschreibung |
|---|----------------|--|
|  | 01.01.03 | Zulassen der natürlichen Sukzession um die Schilfbestände zu erweitern Ziel: die Lebensqualität der hier vorkommenden Vogelarten zu erhalten und zu erhöhen |
|  | 01.02.01 | Einschürige Mahd vom 01.07.–31.07. Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02., bzw. vom 01.10. – 28.02. Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine, Entwicklung in einem Teilbereich von LRT 6510. |
|  | 01.02.01.01 | Einschürige Mahd vom 15.07 – 15.08. Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02.; Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine. |
|  | 01.06.01.01 | Handmahd Erhalt des Wachtelkönig-Habitats |
|  | 01.02.01.01 | Einschürige Pflegemahd nach dem 15.09, keine Beweidung Schutz der vorhandenen maculinea nausithous Population |
|  | 01.02.01.02 | Zweischürige Mahd erste Mahd 15.06. – 30.06., zweite Mahd 01.09. – 30.09. Eine Nachbeweidung im Herbst ist grundsätzlich möglich Entwicklung von Flachlandmähwiesen und Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling und Schutz für Wiesenbrüter |
|  | 01.02.01.03 | mehrschürige Mahd erste Mahd vom 01.06 – 15.06., zweite Mahd ab Anfang September optional Beweidung Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von Maculinea nausithous und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zu LRT 6510 (Flachlandmähwiese) |
|  | 01.02.01.06 | 1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine) |
|  | 11.09.02 | Einmalige Mahd pro Jahr nach dem 15.09. und sorgfältiger Abtransport des Mähguts Förderung und Erhalt der Artenvielfalt der Salzwiesen |
|  | 01.02.08.01 | Beweidung mit Rindern Förderung der Artenvielfalt und Erhalt der Salzwiesen |
|  | 04.03.02 | Wasserstandsregulierung / Wasserstandsanhhebung Vernässung |
|  | 04.04 | Gewässerrenaturierung nach WRRL Renaturierung des Schwarzen Grabens |
|  | 11.02 | Artenschutz-Maßnahme Vögel Beruhigung des Vogelschutzgebiets |
|  | 11.04.01 | Anlage von Gewässern Schaffung von Lebensraum für Kreuzkröte und Laubfrosch |
|  | 12.01.02 | Entbuschung/Entkusselung Erhalt vorhandener Schilfröhrichte mit derzeitiger Gehölzdichte um die Lebensraumqualität der hier vorkommenden Vogelarten zu sichern |

6 Report aus Planungsjournal

| <u>Maßnahme</u> | <u>Maßnahme Code</u> | <u>Ziel der Maßnahme</u> | <u>Maßn. Typ</u> | <u>Grundmaßnahme</u> | <u>Größe Soll</u> | <u>Kosten gesamt Soll</u> | <u>Nächste Durchführung Periode</u> | <u>Nächste Durchführung Jahr</u> |
|---|----------------------|--|------------------|----------------------|-------------------|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Selektive Mahd | 11.09.02. | Förderung der Artenvielfalt der Salzwiesen | 2 | ja | 7,44 | 1.861 | | 2017 |
| Einschürige Mahd | 01.02.01.01. | Schutz der vorhandenen <i>Maculinea nausithous</i> -Population | 2 | ja | 0,08 | 0 | | 2017 |
| Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken | 11.04.01.01. | Förderung und weitere Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Kreuzkröten-, Laubfrosch-, Erdkröten-, Grasfrosch- und Teichmolch-Population | 3 | nein | 0,00 | 0 | | 2014 |
| Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, Belassen von Saumstreifen) | 01.02.01.06. | Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine) | 5 | ja | 7,97 | 1.994 | | 2017 |
| Mehrschürige Mahd | 01.02.01.03. | Erhalt der in diesen Teilbereichen vork. <i>Maculinea nausithous</i> -Population und weitere Entwicklung von extensiv genutztem Grünland frischer Standorte zu <i>Maculinea</i> -Habitaten | 5 | ja | 5,43 | 1.357 | 06 | 2017 |
| Zweischürige Mahd | 01.02.01.02. | Entwicklung von Flachlandmähwiesen, Habitaten für <i>Maculinea nausithous</i> und Schutz der Wiesenbrüter | 5 | nein | 9,35 | 2.338 | | 2017 |

| <u>Maßnahme</u> | <u>Maßnahme Code</u> | <u>Ziel der Maßnahme</u> | <u>Maßn. Typ</u> | <u>Grundmaßnahme</u> | <u>Größe Soll</u> | <u>Kosten gesamt Soll</u> | <u>Nächste Durchführung Periode</u> | <u>Nächste Durchführung Jahr</u> |
|---|----------------------|---|------------------|----------------------|-------------------|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Einschürige Mahd | 01.02.01.01. | Schutz der Wiesenbrüter durch Staffelung der Mahdtermine | 6 | nein | 15,11 | 3.778 | | 2017 |
| Mahd mit bestimmten Vorgaben | 01.02.01. | Schutz der vorhandenen Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine), Entwicklung in einem Teilbereich zum LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese). | 6 | ja | 2,46 | 615 | 07 | 2017 |
| Beweidung mit Rindern | 01.02.08.01. | Erhöhung der Strukturvielfalt für Arten des Feuchtgrünlands | 6 | nein | 7,93 | 1.587 | | 2017 |
| Handmahd | 01.06.01.01. | Schutz für den Wachtelkönig | 6 | nein | 1,92 | 0 | | 2017 |
| Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung | 01.01.03. | Ausdehnung vorhandener Schilfröhrichte um die Lebensraumqualität der hier vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu erhöhen | 6 | nein | 0,91 | 0 | | 2018 |
| Wasserstandsregulierung/ Wasserstands-anhebung | 04.03.02. | Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels | 6 | nein | 0,33 | 0 | | 2018 |
| Gewässer-Renaturierung nach WRRL | 04.04. | Renaturierung des "Schwarzen Graben" | 6 | nein | 0,66 | 0 | | 2018 |
| Artenschutz Vögel | 11.02. | Beruhigung des Vogelschutzgebietes durch langfristige Verlegung der Radroute | 6 | nein | 0,07 | 0 | | 2014 |

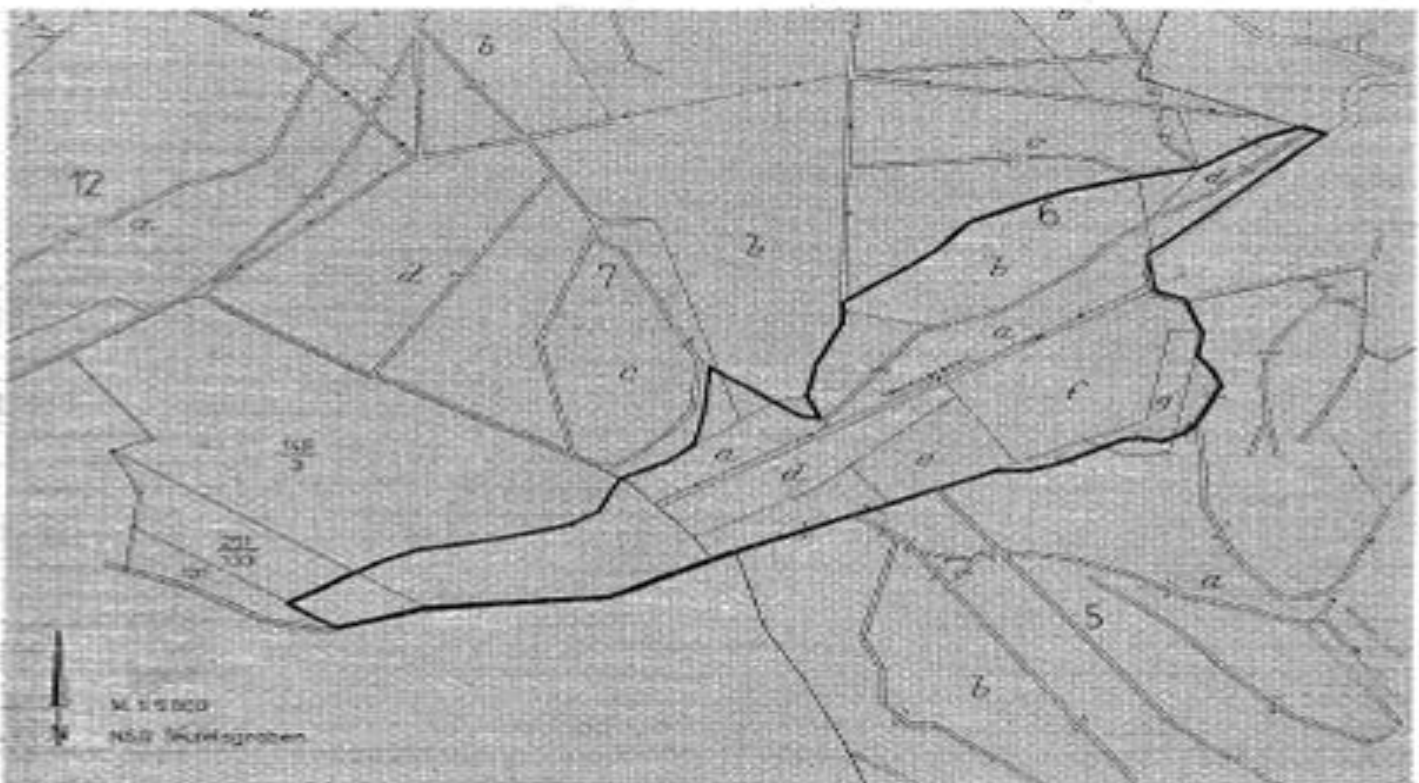
| <u>Maßnahme</u> | <u>Maßnahme Code</u> | <u>Ziel der Maßnahme</u> | <u>Typ der Maßnahme</u> ▼ | <u>Grundmaßnahme</u> | <u>Größe Soll</u> | <u>Kosten gesamt Soll</u> | <u>Nächste Durchführung Periode</u> | <u>Nächste Durchführung Jahr</u> |
|---------------------------|----------------------|--|---------------------------|----------------------|-------------------|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Anlage von Gewässern | 11.04.01. | Schaffung von Lebensraum für Kreuzkröte und Laubfrosch | 6 | nein | 0,22 | 0 | | 2014 |
| Entbuschung/ Entkusselung | 12.01.02. | Schutz der Schilfbrüter durch Erhalt der aktuellen Gehölzdichte in den Schilfbeständen | 6 | nein | 9,58 | 5.000 | | 2018 |
| | | | | | 69,46 | 18.530 | | |

7 Literatur

- BAUER, G.-H. & BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden. AULA-Verlag.
- BÖNSEL, D. (1989): Entstehung und Vegetation des Salzquellgebietes NSG „Rohrlache von Heringen“. Beitr. Naturkunde Osthessen 25, S. 31-103, Fulda
- DEUBEL, F. (1954): Zur Frage der unterirdischen Abwassersenkung in der Kali-Industrie.- Abhandl. d. deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 3, S. 1-23, Berlin
- HAASE, G. (1963): Zum Problem der Abwasserversenkung im thüringischen Werra-Kaligebiet.- Bergakademie 15: 485-490
- HOPPE, W. (1962): Grundlagen, Auswirkungen und Aussichten der Kaliabwasserversenkung im Werra-Kaligebiet.-Geologie11: 1059-1086
- HORMANN, M., RICHARZ, K., TAMM, J., WERNER, M. (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. Beteiligte Behörden: Regierungspräsidium Kassel, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, HDLGN Gießen. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV).
- KAEDING, J. (1955): Vorflutbelastung und Endlaugenversenkung im Werra-Kaligebiet.- Wasserwirtschaft-Wassertechnik (WWT)5:315-321
- KALWEIT, H. (1961): Gutachten über die Ursachen und die Beseitigung von Vernässungs- und Versalzungsschäden in der Werraau bei Widdershausen, Krs. Hersfeld- Unveröff. Gutachten, 29 S. + Anlagen – Koblenz.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200 000. Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz 67. 43 S. u. Karte. Wiesbaden.
- LANGE & WENZEL (2011): GDE im hessischen VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der Mittleren Werra“, unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel
- NABU WILDECK/KLOTZBACH, H. (2011): Brut- und Rastvogelarten im NSG „Rohrlache von Heringen“ mündl. Mitt.
- NECKERMANN & ACHTERHOLT (2002): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Nr. 5026-301 „Rohrlache von Heringen“, unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, Cölbe
- NECKERMANN & ACHTERHOLT (2013): Pflegekonzept zur Entwicklung und zum Erhalt der Salzwiesen im FFH-Gebiet Nr. 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ 2012, unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, Cölbe
- NEUWIRTH, G. (1959): Bewegungsvorgänge im Kalibergbau des Werra-Fulda-Gebietes.-Diss. TH Berlin, 95 S. – Berlin.
- RÖLL, W. :Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 126 Fulda. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, S. 32, Bad Godesberg
- SCHMEISKY, H.(2009): „Vegetationsentwicklung in salzbeeinflussten Bereichen nahe der Breitzbach Mühle, 2002-2004 und 2008 und Vegetationsentwicklung in Salzpfannen der Heringer Aue 2001-2003.“ unveröff. Bericht

- SCHMEISKY, Helge, PAPKE, Greta (2011): „Vegetationsentwicklung in salzbeeinflussten Bereichen nahe der Breitzbachmühle und in Salzpflanzen der Heringer Aue. Bericht über die Entwicklungen 2010 und 2011.“ unveröff. Gutachten, Witzenhausen.
- SCHMIDT, D. (2000): Dokumentation der aktuellen Situation der Amphibienbestände in den Naturschutzgebieten: „Rohrlache von Heringen“, „Rhäden von Obersuhl“, „Säulingssee bei Kleinen-see“, „Obersuhler Aue“. – Sammelbericht. Analysiert in der Laichperiode 2000. Unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel.
- SPEIDEL, B.(1963): Vegetationskartierung als Grundlage zur Melioration salzgeschädigter Wiesen an der Werra. – In: TÜXEN, R. (Hrsg): Bericht über das internationale Symposium für Vegetationskartierung vom 23. 3.-26. 3. 1959 in Stolzenau/Weser, S. 457-468.-Weinheim.
- SPEIDEL, B. (1965) Bericht über die pflanzensoziologische Kartierung des Grünlandes in den Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen. Unveröffentl. Mskr., 12 S. – Bad Hersfeld.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. & MESSER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2009): Natura 2000 in Hessen – Bewertung der Brut- und Rastvogelarten. Stand: 20.01.2010.
- TAMM, J. (2000): Kontrollbericht über den Pflegezustand des Naturschutzgebietes „Rohrlache von Heringen“, Kreis Hersfeld-Rotenburg, 4.S., Regierungspräsidium Kassel
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 09.07.1979, St.Anz. 31/1979 S. 1591
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 06.10.1988, St.Anz. 44/1988 S. 2402
- Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1), St.Anz. 36/1994 S. 2460

8 NSG-Verordnung



2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, खेलт, Wohnwagen aufstellt, kocht oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde anlockt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen lässt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

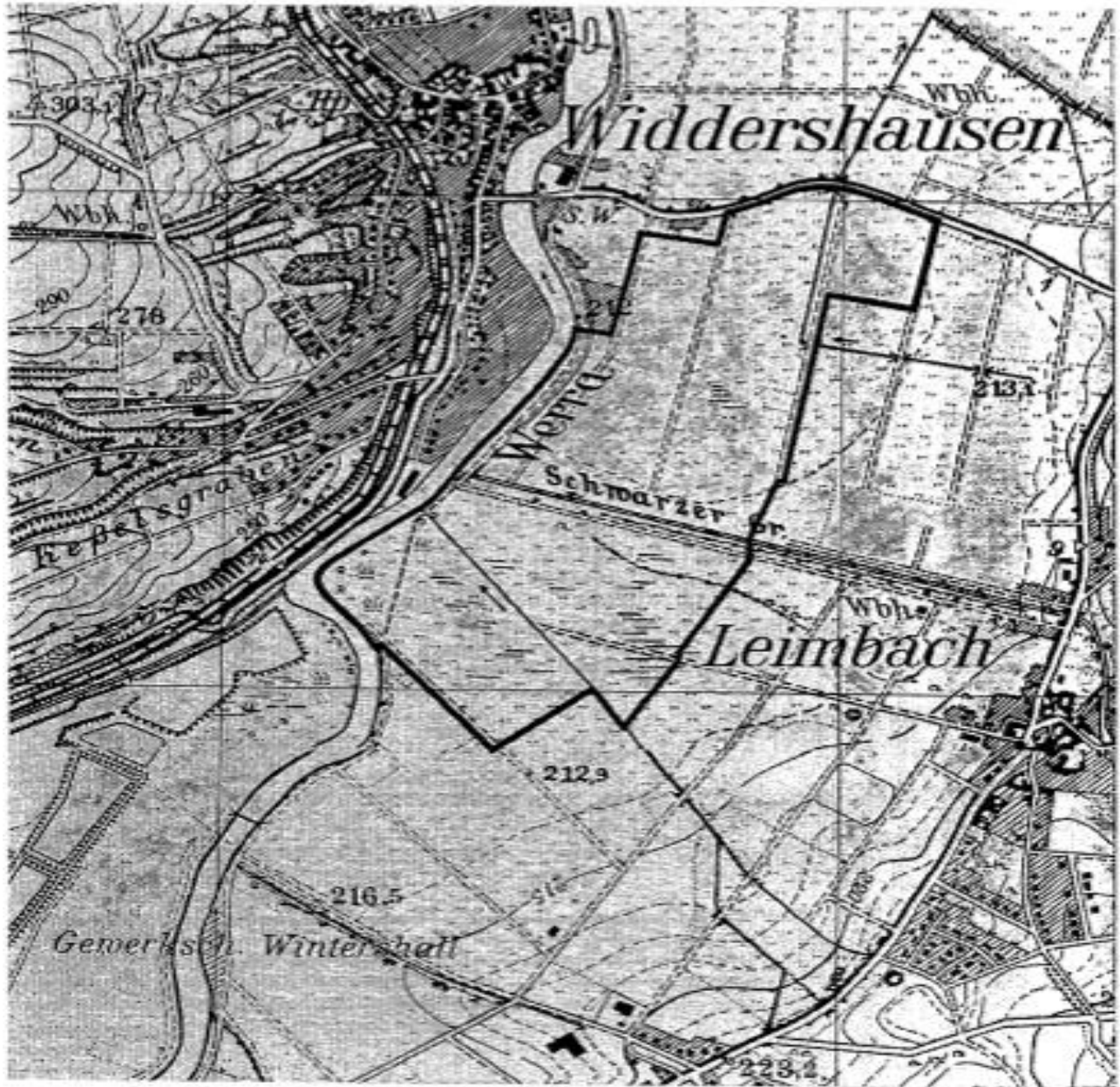
Kassel, 9. 7. 1979

**Berksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 31/1979 S. 1280**

862

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 9. Juli 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Oktober 1968 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:



Naturdenkmal
(Vergrößerung 1 : 10 000 aus der TK 1 : 25 000 Bl. Nr. 5020 SW u. 5120 NW, Verv. Nr. 133/78)
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“

Kassel, 9. 7. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel
gen. Dr. Ruppert

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus ornithologischer, herpetologischer und geobotanischer Sicht besonders wertvolle Feuchtwälder mit artenreicher Schilffloß und großer Bedeutung als Brut- und Rastort für seltene bedrohte Vogelarten sowie als Laichgebiet und Lebensraum zahlreicher Amphibien nachhaltig zu sichern und zu schützen.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ besteht aus Teilen der Werra-Aue in den Gemarkungen Wildershausen, Leimbach und Heringen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Seine Größe beträgt ca. 47 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Wildershausen, Flur 2, Flurstücke 153, 228/153, 328/153, 330/153, 157, 345/172, 346/172, 347/172, 172 bis 177, 369/178, 367/178, 338/178, 339/178, 443/178, 442/178, 346/180, 341/180, 182, 216/182, 217/182, 368/182, 184, 246/183, 186/1, 186/2, 331/187, 332/187, 188, 189/1, 189/2, 271/189, 272/189, 273/189, 274/189, 190 bis 194, 276/189, 391/189, 392/189, 196 bis 198, 208, 207 und 205.

Gemarkung Wildershausen, Flur 3, Flurstücke 269/2, 268/2, 270 bis 272, 453/273, 454/273, 455/273, 1004/273, 1007/273, 436/274, 477/274, 394/275, 393/275, 443/275, 445/275, 600/275, 601/275, 938/278, 940/278, 277 bis 282, 478/283, 479/283, 480/283, 481/283, 482/284, 784/285, 785/285, 286, 287, 948/288, 950/288, 289, 290/1, 401/290, 402/290, 403/290, 483/292, 484/292, 485/292, 878/293, 879/293, 878/294, 879/294, 877/294, 764/295, 765/295, 822, 374 und 1168 bis 1170;

Teilflächen der Flurstücke 654/269 und 570/351, die im Norden durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 269/2 und 268/2 in westlicher Richtung begrenzt werden;

eine Teilfläche des Flurstückes 363, deren nördliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 765/295 und 296/1 in westlicher Richtung gebildet wird.

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 75/2, 76/2, 87/2, 124/2, 164/77, 165/78, 166/79, 168/80, 340/80, 341/80, 170/81, 171/81, 134/82, 137/82, 139/84, 140/85, 141/85, 323/87, 326/87, 173/88, 89, 225/90, 226/90, 91, 92, 284/90, 285/90, 94, 174/95, 175/96, 176/97, 177/98, 178/99, 179/100, 180/101, 181/102, 182/103, 183/103, 184/104, 185/104, 203/1, 206/2, 205/2, 342/1, 343/1, 124/1, 20/1, 129, 130/83 und 142/86;

Teilflächen der Flurstücke 110, 125 und 132/111, die im Osten durch die direkte Verbindung des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes 75/2 zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 135/2 begrenzt werden;

eine Teilfläche des Flurstückes 189/90, deren südöstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 76/1 und 76/2 in nordöstlicher Richtung gebildet wird;

eine Teilfläche des Flurstückes 123, deren südöstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 76/1 und 76/2 in südwestlicher Richtung gebildet wird;

eine Teilfläche des Flurstückes 186/104, deren südöstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 104/2 und 186/104 in südwestlicher Richtung gebildet wird;

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstücke 22, 33, 435/34, 656/25 und 296/1, eine Teilfläche des Flurstückes 188, deren südöstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 656/25 und 25/1 in nordöstlicher Richtung gebildet wird;

eine Teilfläche des Flurstückes 339, deren südöstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 656/25 und 498/28 in südwestlicher Richtung gebildet wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg —

Untere Naturschutzbehörde — in Bad Hersfeld und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Reichnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Stämme und Strücker, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Leute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Leute auf Touristen aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1940 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Meliorierung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeuggerätschaften abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden;
16. die Fischerei auszuüben.

§ 5

Angenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wäldern und Weiden;
2. die Ausübung der Jagd nördlich des Schwarzen Grabens in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
3. die Unterhaltungsmaßnahmen an dem vorhandenen Entwässerungssystem in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März im Einklang mit der Höheren Naturschutzbehörde sowie das Ablesen von Meßwerten jeder Art an vorhandenen Meßstellen;
4. die maschinelle Grabenreinigung in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
5. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenzschutzes;
6. die notwendigen und üblichen Unterhaltungsarbeiten an der Werra;
7. die notwendige Unterhaltung öffentlicher und privater Versorgungsleitungen;
8. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-

behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 26 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturchutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. a.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 3 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstadien in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Verdrängungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. Arbeit, Arbeit, lagert, badet, spielt, Wohnwagen aufstellt, Lager oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Drohnen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);

7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinträchtigt;

9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);

10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);

11. Fahrzeuge weicht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);

12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

15. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde auslöst (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

16. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 7. 1979

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— höhere Naturschutzbehörde —
gen. Dr. Ruppert
StAnz. 21/1979 S. 1284

863

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main
in den Ruhestand getreten:
die Polizeihauptmeister Ernst Habermehl, Adolf Schiener, Helgard Scherbeck, Georg Wenting, Friedrich Wuster, Polizeioberkommissar Heinrich Pira (sämtlich 30. 6. 1979);
in den Ruhestand versetzt:
Polizeiobermeister Antonius Boester, die Polizeihauptmeister Günter Bötner, Heinrich Freund (sämtlich 30. 6. 1979).
Frankfurt am Main, 11. 7. 1979
Der Polizeipräsident
P III/13
StAnz. 31/1979 S. 1294

M. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten
ernannt:
zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Walter Weiss (21. 7. 1979).
Bonn, 9. 7. 1979
Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
A 5 250/79
StAnz. 21/1979 S. 1294

864 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage **Aumühle des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet—Ried, Sitz in Groß-Gerau, in der Gemarkung Arheilgen, Stadt Darmstadt**
Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957

(BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 2341), in Verbindung mit §§ 70, 71, 72 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wird das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage **Aumühle des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet—Ried, Sitz in Groß-**

Anlehnter Straße, Fischergasse, Schaungasse, Bödenbach von HL-Markt bis Rathaus, Rathenpforte, Weißstraße von Haus-Nr. 10 bis Nr. 118 und Köllauer Straße von Haus-Nr. 1 bis 5.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 6. November 1988 in Kraft.

Gießen, 10. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Berg

StAnz. 46/1988 S. 2402

1043

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. Oktober 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1964 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1967 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Herborn in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Marktmarktes am 6. November 1988 freigegeben.
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Altstadtweg, Am Hinterend, Auguststraße, Austraße, In der Au, Bahnhofstraße, Berkenhoffstraße, Bürgermeisterwiese, Burger Landstraße, Friedrichstraße, Hallstraße, Hauptstraße, Hinterthal, Holzmatt, Kaiserstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Kornmarkt, Marktplatz, Mühlgasse, Ottostraße, Sandweg, Schulstraße, Schulmarkt, Schulstraße, Turmstraße, Walter-Rathenau-Straße, Westerwaldstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 6. November 1988 in Kraft.

Gießen, 11. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Berg

StAnz. 46/1988 S. 2402

1044

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. Oktober 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1964 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1967 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldhruza/Ortebel Lohr in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Marktmarktes am 6. November 1988 freigegeben.
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Kirchstraße an der Einmündung der Hauptstraße sowie im Hauzer Weg an der Pfarrhofstraße hinter dem Pfarrhaus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. November 1988 in Kraft.

Gießen, 17. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pänder

StAnz. 46/1988 S. 2402

1045 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 6. Oktober 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1960 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1988 (GVBl. I S. 134), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 894) anerkannten Verbände im Berechnen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die fruchten Salzwiesen in der Werraue bei Heringen (Werra) werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ liegt in den Gemarkungen Wilderhausen, Leimbach und Heringen der Stadt Heringen (Werra) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 75,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium in Kassel, — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3400 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus ornithologischer, herpetologischer und geobotanischer Sicht besonders wertvolle Feuchtwälder mit artenreicher Salzlöss- und großer Bodenschicht als Brut- und Nistareal für seltene und in ihrem Bestand bedrohte Vogelarten sowie als Laichgebiet und Lebensraum zahlreicher Amphibien, nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verletzung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 13 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenanhandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluß des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entkalkern;
5. Pflanzen einschließlich der Büsche und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumachen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere anzusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lägen, zu baden, zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lären, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellfluggelände oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brackflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Maßnahmen durchzuführen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigülden zu betreiben;

- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs nördlich des „schwarzen Grabens“ und westlich der Werra in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
3. das Befahren der Werra, ohne anzulegen;
4. der Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsleitungen;
5. das Ablesen von Meßwerten an vorhandenen Meßstellen sowie die Unterhaltung und Neuanlage von Meßstellen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und dem vorhandenen Entwässerungssystem im jeweiligen Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde;
7. der unentgeltliche Kali- und Salzbergbau ohne Beeinträchtigung der Erdoberfläche einschließlich marktscheiderischer Kontrollen.

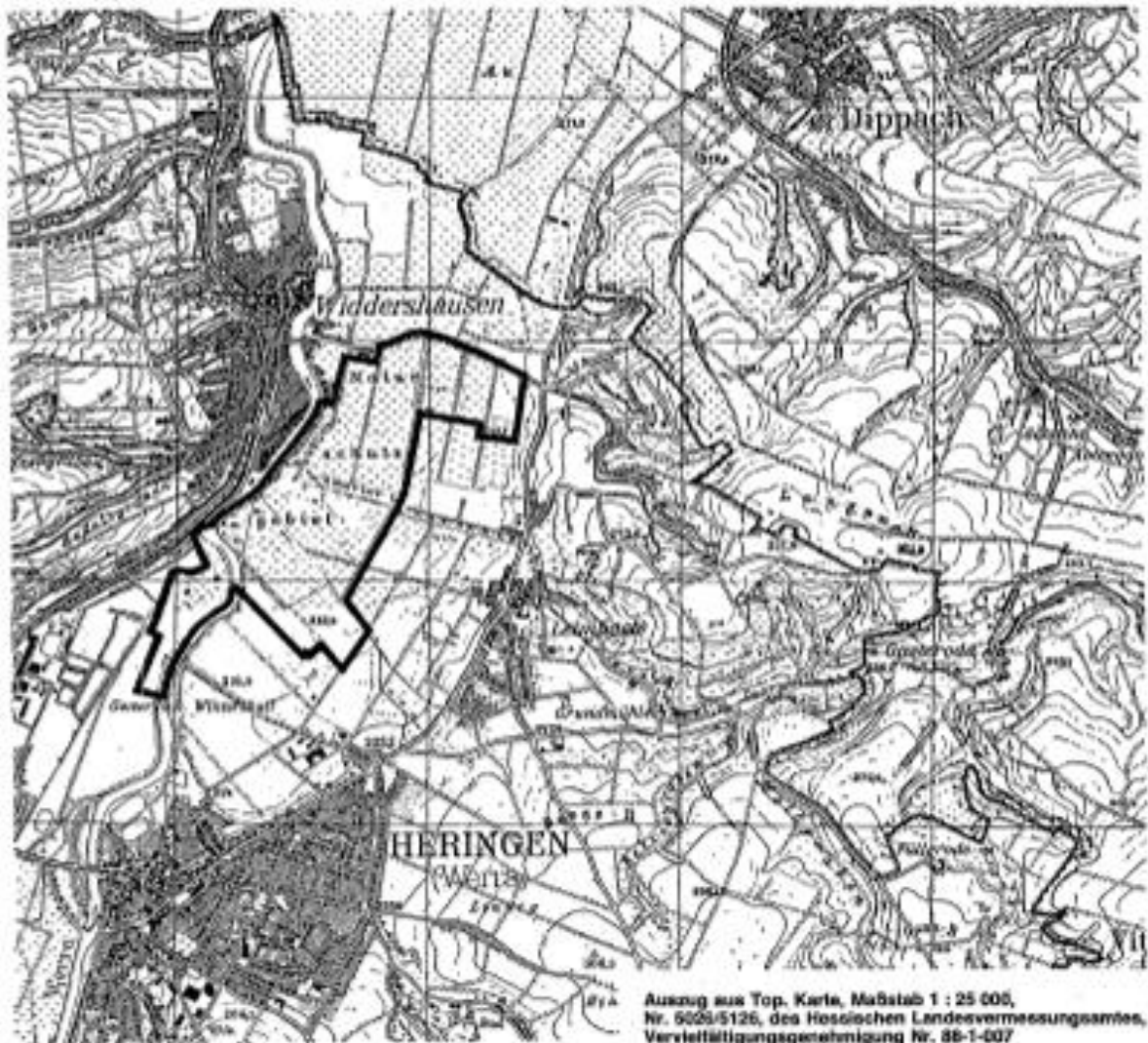
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. besitzliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschuttas oder andere Bodenbestandteile abhaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beschränkt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere setzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);



9. reißt, lagert, bedet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Bruchflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drückmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigüraufen betreibt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1591) wird aufgehoben. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. Oktober 1988

Regierungspräsidium
gez. Dr. Wilke

StAnz. 44/1988 S. 2402

1046

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof — Standortberg bei Grüsselbach“ vom 6. Oktober 1988

Auf Grund des § 18 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), L. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 898) anerkannten Verände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Mischwaldbestände im den Waldhof sowie die Kalkmagerrasenbereiche am Standortberg östlich des Ortes Grüsselbach werden mit den eingestrichelten landwirtschaftlichen Flächen in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waldhof — Standortberg bei Grüsselbach“ liegt in den Gemarkungen Grüsselbach und Rasdorf der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 244 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 137—150, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Mischwaldkomplex sowie die Kalkmagerrasenbereiche und Grünlandwiesen mit ihrer typischen Vegetation als Standort für zum Teil sehr seltene Pflanzenarten und wegen ihrer hervorragenden landschaftlichen Schönheit dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Bauordnungsgesetzes herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Bauordnungsgesetzes) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Blume und Straucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumachen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Bruchflächen umzubringen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausnahmen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodenutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der artenreichen, vielstufigen, ungleichalten Mischwaldbestände mit den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rasdorf und des Waldhofes im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis und Maßnahmen zu ihrer Unterhaltung und Instandsetzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 48 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

VOÄndvVOüNSGuNSG/LSGiRP Kassel (Teil 1) St.Anz. 36/1994 S. 2460



Artikel 24

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 4. Oktober 1988 (StAnz. S. 2401) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Von dem Verbot des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“

Kreis: Hünfeld-Rotenburg
Gemeinde: Stadt Heringen
Gemarkung: Heringen, Leimbach
Flur: 1 und 2 1
Gemarkung: Widdorshausen, Flur 1 und 2



9 Foto-Dokumentation



Abb. 1: LRT Salzwiese – Erhaltungszustand B, am Nordende des FFH-Gebietes. Das Zentrum der Salzpfanne ist vegetationsfrei.



Abb. 2: Salz-Schuppenmieren-Salzschwaden-Gesellschaft (*Spergulario-Puccinellietum distantis*) in einer flachen Geländemulde am Nordrand des Untersuchungsgebietes. Die Bestände sind lückig und niedrigwüchsig.



Abb. 3: Niedrigwüchsige Salzwiese (*Spergulario-Puccinellietum distantis*) mit typischer Kontaktvegetation, bestehend aus artenarmen Quecken-/Fuchsschwanzbeständen.



Abb. 4: Der Salz-Schwaden (*Puccinellia distans*) ist ein horstig wachsendes Rispengras ohne Ausläufer. Die Art toleriert hohe Salzgehalte und baut in den Salzpflanzen der Rohrlache eine lückige Krautschicht auf.



Abb. 5: Zentral gelegene, artenarme Salzwiese mit Erhaltungszustand C.



Abb. 6: Große Teile des FFH-Gebietes werden von artenarmen Fettwiesen bedeckt.



Abb. 7: Typisches Schilf-Erlen-Sukzessionsstadium auf nicht mehr bewirtschafteten Grünlandflächen südlich des „Schwarzen Grabens“.



Abb. 8: Blick von Norden über Grünland-Schilf-Feuchtgehölz-Komplexe auf den Storchhorst.



Abb. 9: Blick von Westen auf den „Schwarzen Graben“ mit Röhricht und Erlensaum.



Abb. 10 und 11: Teil- Rückbau des Bohlenstegs zur Beruhigung des Vogelschutzgebietes.



Abb. 12: Erweiterung vorhandener Schilfröhrichte durch Aufgabe der Grünlandnutzung.



Abb. 13: Förderung der Artenvielfalt in den Salzwiesen durch Beweidung – hier mit Rindern.



Abb. 14: Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von *Maculinea nausithous* und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zu LRT 6510 (Flachlandmähwiese).



Abb. 15: Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von *Maculinea nausithous*.



Abb. 16: Schutz einer vorhandenen *Maculinea nausithous* - Population, Pflegemahd nach dem 15.09.



Abb. 17: Blick von Westen auf den „Schwarzen Graben“.